Diss.
2135
23

ÜBER VERTHEILUNG

DES

GRUNDBESITZES.

Von

Paul Fürst Lieven.

Dorpat 1844.

Diss. 2135 (23.

ÜBER VERTHEILUNG

DES

GRUNDBESITZES.

EINE ABHANDLUNG,

welche mit Genehmigung Einer Hochverordneten Philosophischen Facultät der Kaiserlichen Universität Dorpat

zur

Erlangung der Magisterwürde

öffentlich vertheidigen wird

Paul Fürst Lieven.

Dorpat.

Gedruckt in der Universitäts-Buchdruckerei von J. C. Schünmann's Wittwe.

1844.

Der Druck ist unter der Bedingung gestattet, dass nach der Beendigung desselben die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an die dorpatsche Censurbehörde abgegeben werde.

Dorpat am 3. October 1844.

Dr. Fr. Goebel,
Decan der philosophischen Facultät.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

SEINEM VATER

in

aufrichtiger Liebe und Verehrung.

<36639548530018

<36639548530018

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

In dem Grundbesitze, als dem feierlich anerkannten Verhältnisse des Staatsgenossen zum Boden, verwirklicht und vollbringt sich die ewige Beziehung des Staates zu seinem Gebiete. Es entwickelt sich in jenem Verhältnisse, insofern es stetig, unabhängig und selbstkräftig ist, die unveräusserliche Grundlage des Staates, welche kräftig und frisch zu erhalten, dessen Aufgabe ist[1]).

Der Grundbesitz trägt das Volksleben und ruht in ihm, und dessen Vertheilung liefert das Maass ihrer gegenseitigen Durchdringung. Der Boden ist ein Begrenztes, Stetiges, das Volk ein Wachsendes, wesentlich sich Entwickelndes, und so ist der Grundbesitz die Vermittelung jener beiden entgegengesetzten Elemente. Das Streben der Bevölkerung sich zu vervielfältigen, welches ihr wesentlich innewohnt, bestimmt allerdings auch das Verhältniss des Bodens, und macht es zu einem Theilbaren, sich in sich Vervielfältigenden. Der Boden indess theilt der Bevölkerung aus seiner Natur das Gesetz des Maasses, der Schranke mit. Der Staat hat diese beiden Seiten anzuerkennen, um das Gleichgewicht des Bodens und Menschen in der Vertheilung zu bewahren.

---

1) In den *Etudes sur l'écon. polit. par* *Simonde de Sismondi*, *Bruxelles, Tome I. p.* 232 heisst es treffend: „*Ce fut une belle idée du législateur que de donner au propriétaire le sentiment de la perpétuité et de l'indépendance.*“

Es waren die concrete Gestaltung der auf den Boden verwendeten Arbeit und deren nothwendige Sicherstellung, welche vom Standpunkt des Gemeinwohles, des Staates, die Anerkennung des Grund-Eigenthumes hervorriefen, und zugleich den Maassstab für dessen Normirung lieferten [2]).

Jene freie, heitere Arbeit, welche dem Boden zufliessen soll, wurzelt nur in einer billigen Vertheilung des Bodens, dem richtig gestalteten Verhältnisse der Eigenthümer zu den Boden-Antheilen, einer Vertheilung, welche der Zukunft in gedeihlicher Entwickelung entgegengeht.

Die durch das Eigenthumsrecht auf bestimmte Grenzen beschränkte Vertheilung des Bodens dient, den übrigen Staatsbürgern um desto gewisser die Mittel ihrer Existenz in dem reichlicheren Ertrage der nunmehr gesicherten Bodenarbeit zu liefern, und, volkswirthschaftlich gefasst, soll also ein höherer Roh- und Reinertrag das Interesse des grundbesitzenden und nicht angesessenen Theiles zu gegenseitigem Vortheile vermitteln [3]).

---

2) *Ibid. p. 115: „Ainsi la propriété perpétuelle de la terre a été inventée, a été garantie pour tous“* . . . .

Ferner *G. Poulett Scrope, Principles of political economy. London 1833. p. 97.*

3) *Sismondi, Etud. Tome I. p. 115: „Tous ont concouru à augmenter la force productive de la nature, à donner à la race humaine un revenu infiniment plus abondant, un revenu dont une portion considérable est consommée par ceux, qui n'ont point part à la production territoriale et qui cependant n'auraient point trouvé de nourriture sans ce partage du sol qui semble les avoir deshérités.“*

„La propriété territoriale a été livrée à l'intérêt particulier, pour que celui-ci augmentat la production et le revenu social.“

Das Grundeigenthum erscheint somit als Träger hoher Aufgaben und Verpflichtungen und immer als die stabile Grundlage, von welcher jede Entwickelung ausgehen muss. Es wäre ein Verkennen jener Bedeutung, wenn man dasselbe dem entbundenen persönlichen Walten überlassen wollte. Der Staat muss eine Schranke setzen und findet diese in der höheren Sittlichkeit und dem Selbstbewusstsein der Familie. Nur in dieser vermittelt, erkennt er dem Individuum seinen Werth zu. Der Staat ist in seinem Begriff ein Ewiges, das Individuum für ihn ein Vergängliches, in der Familie aber wird wieder ein über das Einzelne Hinausgehendes, allen Zeiten Gegenwärtiges gefunden. Auf diese stetige und sich entwickelnde Grundlage muss der Staat den Grundbesitz zurückführen, und so in dem Besitze die natürliche Frucht nicht abstracten Genusses, sondern concreten Glückes reifen und zeitigen.

Indem der Staat das Familienglück als Maass des Grundeigenthums auffasst, hält er die materielle und sittliche Seite zugleich fest, und spricht dem Grundbesitze eben nur das zu, was die wahre Grundlage eines stetigen Fortschrittes genannt werden kann. Die Schranke aber wird nicht in einem Aeusserlichen, sondern in der sittlichen Idee gefunden, eine Schranke, die sich selbst bestimmt. Jedenfalls muss aber der Staat, da die Idee der Familie in der des Staates mitbegriffen ist, sich mit ihr in Beziehung setzen und nicht die Controle ihrer wahren Fortbildung aufgeben.

So muss der Grundbesitz mit der Familie, dem Staate, der Zukunft in Beziehung bleiben, trotz der Ansprüche der individuellen Freiheit und der Gegenwart, deren Urtheil immer nur in der Zukunft zu finden ist, wie die Würdigung des Individuums nur in der Familie,

die Ordnung des Grundbesitzes nur in dem Staate möglich wird.

Volkswirthschaftliche Bedeutung der Grösse der Güter.

Das Verhältniss des Menschen zum Boden, wesentlich durch die demselben zugewendete Arbeit vermittelt, vermag allein einen immer zutreffenden Maassstab der Gutsgrösse zu liefern. An dem Gute hat sich in der Bewirthschaftung jenes Verhältniss bereits realisirt, und da zeigt sich in der Stufenleiter der Grössen, als das einfachste, jenes, welches der Existenz einer Familie die gehörige Grundlage liefert, also die Familie vollauf beschäftigt und nährt. In dieser Gutsgrösse, welche ein gewisses Mehr und Minder allerdings zulässt, je nachdem die Arbeit sich als landwirthschaftliche, durch Zugkräfte regelmässig oder nur periodisch unterstützte, oder als gartenbaumässige darstellt, oder gar das Maass der Familien-Arbeit durch Hinzuziehung einiger Dienstboten anschwellt, jedenfalls ergiebt sich in jenem Maasse eine Einheit, ein Untheilbares, Letztes, und als solches ein Kleines. Wird darunter hinausgegangen, lösst sich der Begriff des Gutes, und wandelt sich in den eines Grundstückes, welches nicht mehr den Träger, sondern nur eine Stütze menschlicher Existenz bilden kann und diese anderweitig ihre Entwickelung suchen lässt[4]).

4) Alle Bestimmungen der Gutsgrösse, welche nicht die Gestaltung und das Wesen der Arbeit zum Maassstabe wählten, blieben entweder räumliche, äusserliche, oder sie wechselten ihren Maassstab auf den verschiedenen Stufen der Grösse, hielten diese nur auseinander, statt sie in Beziehung zu einander zu setzen, lieferten statt Definitionen nur Beschreibungen der-

Jenes als klein bezeichnete Gut, welches nach oben und unten in der Existenz und Arbeit einer Familie seine Bestimmung hat, sich mit ihr identificirt, hält auch die beiden Seiten der Arbeit, die materielle, physischer Anstrengung, und die immaterielle, intellectuelle, der Leitung nach einem Plane, fest und einheitlich zusammen. Diese innere Fülle der Arbeit, der selbstbewussten und fortstrebenden, der selbstgewissen und lohnenden, giebt der Arbeit eine kräftige und einfache Stellung, lässt dieselbe in der Familie ihre Quelle und ihren Zweck zusammen finden.

Gross müssen demgemäss diejenigen Güter erscheinen, in welchen das massenhafte Verhältniss der Arbeit zum Grundbesitze bereits eine besondere Leitung fordert

---

selben, bezeichneten nicht deren Wesen, nur deren Merkmale, und behaupteten somit in beiden Fällen nur eine beschränkte Wahrheit.

So nimmt Rau in seinen Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre, 3. Ausgabe § 368, die Gestaltung der Arbeit allerdings zum Maassstabe der grossen und mittleren Güter, vertauscht denselben aber bei den kleinen und ganz kleinen mit einem nur extensiven, der einem Pfluggespann gewährten Beschäftigung.

Eben so nimmt K. v. Sparre, die Lebensfragen im Staate, 1842 Th. I. S. 88, die Arbeitskräfte einer Familie zum Maassstabe der kleinen Güter, findet aber den grösseren Reinertrag und die Vereinigung der meisten landwirthschaftlichen Betriebszweige als das Wesentliche an den grossen.

Dr. C. W. Schüz, über den Einfluss der Vertheilung des Grundeigenthumes auf das Volksleben, 1836 S. 50, versucht die Definitionen der verschiedenen Gutsgrössen auf einen gemeinsamen Grund zurückzuführen, indem er aber denselben in der reichlichen, genügenden oder kümmerlichen Versorgung der Familie findet, giebt er ebenso unbestimmte als unwesentliche Merkmale dafür an, denn nicht der Genuss, sondern die Arbeit ist das Gestaltende und Bestimmende für den Grundbesitz. Schärfer definirt Elsner, Politik d. Landw. 1. Bd. S. 68.

und lohnt. Hier ist also diese immaterielle Arbeit das Maassgebende, Selbstständige geworden und über die materielle Arbeit hinausgetreten. Die verschiedenen Stufen der Grösse messen sich somit an jenen ab, je nachdem die Leitung von einem Einzelnen, Mehreren oder einer centralisirten Verwaltung bestritten wird.

Der Begriff mittlerer Güter liegt in dem Uebergange der kleinen zu den grossen, auf welcher Stufe, wie in den grossen, die Arbeit von mehreren Familien bestritten wird, indess der Leitende, Verwaltende, wie in den kleinen Gütern, noch Hand anlegt, welches letztere jedoch bei grösseren Gütern dieser Gattung nur gelegentlich geschieht.

Bereits aus dem Angeführten ergeben sich wesentliche Verschiedenheiten in dem Verhältnisse des Menschen, der Arbeit zum Boden bei dem grossen und dem kleinen Grundbesitze, praktisch gehen dieselben in völlig entgegengesetzte Eigenthümlichkeiten auseinander. Aus diesen hat man vielfach die überwiegenden Vortheile bald der einen, bald der anderen Classe zu folgern versucht, indess erwies sich, dass jenen Vortheilen auch Nachtheile entsprechen, und dass nur aus einem Gleichgewichte des grossen und kleinen Grundbesitzes ein wahres Gedeihen sich vollkräftig ergebe.

Bei den grossen Gütern entwickelt sich unter dem Einflusse höherer, meist wissenschaftlich gereifter Intelligenz, der Wirthschaftsbetrieb planmässiger, gegliederter, grossartiger, und werden die Ergebnisse der Wissenschaft und Erfahrung mit Umsicht und Energie ins Leben eingeführt [5]. Allerdings wird hier die Arbeit nur als

---

5) *Sismondi*, *Etud. d'écon. pol. p. 120. 130.*
Schüz, üb. Verth. d. Grundeigenth. § 26.
Jul. Graf Soden, die National-Oeconomie, Aarau 1816. Bd. VI. S. 75.

Träger der Production nicht von Existenzen behandelt, über die Producenten zum Producte hinausgegangen, aber dafür wird sie sparsamer verwendet und nicht selten nutzbringender, bei der nur hier im Grossen ermöglichten und erstrebten Arbeitstheilung [6]) und bei deren Unterstützung durch mechanische und thierische Arbeitskraft [7]).

Ein besonderer Hebel des grossen Wirthschaftsbetriebes liegt in dem volleren Zuflusse des Capitals, welches überhaupt seine grösste Macht dort entwickelt, wo es in Massen wirkt, und am leichtesten einen Bund mit dem fabrikmässigen Betriebe, wie auf den grossen Gütern, eingeht [8]). Daher sind es namentlich grössere

---

6) *J. R. M'Culloch, Esq. a statistical account of the British Empire. Second Edition, London 1839. Vol. I. p. 445: „The division of labour, which in every pursuit „of industry gives skill and despatch, cannot take place „on the greatest farms in the degree in which it is found „in manufactures, but upon small farms it does not take „place at all. The same man, by turns, applies to every „work of the farm; upon the larger occupation there are „ploughmen, thrashers, hedgers, shepherds, cow-herds, „lime-burners, drainers etc. This circumstance is of con„siderable importance, and decides that every work will „be better performed on a large than on a small farm.*" Schüz a. a. O. S. 23.

7) Rau, V. W. L. § 369, führt die künstlichen pflugartigen Werkzeuge, die Säe-, Dresch-, Futterschneide-Maschinen etc. an.

8) *M'Culloch ibid. p. 444: „Where asks Arthur „Young is the little farmer to be found who will cover „his whole farm with marl at the rate of 100 or 150 tons „per acre? Who will drain all his land at the expense „of 2 l. or 3 l. an acre? Who will pay a heavy price „for the manure of towns, and convey it 30 miles by land „carriage? Who will float his meadows at the expense*

Güter, auf welchen bedeutende Capitale zu neuen Unternehmungen, zur Anschaffung von Maschinen, Anlage von Strassen, Canälen, Bewässerungen, zur Ausführung von Bodenverbesserungen, zur Veredlung und Erweiterung der Thierzucht, zugleich aber auch zum Betriebe landwirthschaftlicher Nebengewerbe verwendet werden. Jene Fülle von Capital zeigt sich namentlich in dem Vorhandensein grösserer Vorräthe, welche für den gesicherten Fortgang, sowohl der Land- als Volkswirthschaft in Zeiten der Noth von grosser Bedeutung sind.

Bei der, den grossen Gütern vorzugsweise zukommenden besseren Arrondirung gewinnen dieselben eine breite geschlossene Grundlage für den Wirthschaftsbetrieb, welcher die grössere Masse sich ihm darbietender natürlicher Kräfte und Stoffe mannigfaltiger zu benutzen vermag [9]). Stellt sich bei diesem ein durch die verschiedenen Kräfte getragenes Gleichgewicht naturgemäss heraus, so lässt sich auch der innere Fortgang mit geringeren Mitteln erhalten. Der Korn-, Wiesen- und Waldbau, die Viehzucht, stehen gesichert und selbstständig da, aber mit inniger Beziehung zu einander, vermittelt durch den Wirthschaftshof, der an Gebäuden, Geräthen und Arbeitsvieh, sowohl durch den gross-

---

„of 5 l. per acre? Who to improve the breed of his sheep, „will give 1000 guineas for the use of a single ram for „a single season? Who will send across the kingdom to „distant provinces for new implements, and for men to „use them? Who will employ and pay men for residing „in provinces, where practices are found which they want „to introduce in their farms?“

9) Bodenmischungen, Anbau mannigfaltiger Pflanzen, Entwässerung, Benutzung des Wassers zur Berieselung und als mechanische Kraft.

artigeren Betrieb, als die arrondirte Basis gegen die kleineren Güter erspart [10]).

Eben so ergeben sich aus dem Wesen der kleinen Güter vielfache Vortheile, obgleich dieselben eine entgegengesetzte Natur behaupten. Wo der Boden in kleine Güter getheilt ist, trägt derselbe eine weit grössere ackerbauende Bevölkerung, und gewährt derselben die aus dem Grundbesitze hervorgehende Selbstständigkeit und Wohlhabenheit. Die Hauptkraft solcher kleinen Wirthschaften beruht auf der grösseren Anwendung und Wirksamkeit der Arbeit, auf der Einheit dieser in der Aufsicht, auf deren Belebung durch das treibende Interesse des Besitzes. Hier überzieht sich der Boden mit einer Cultur, welche durch die immer besorgte und immer nahe Hand des Eigenthümers genährt wird, mit den zarteren Gewächsen und den edleren Pflanzen, welche die meiste Pflege, die grösste Sorgfalt fordern, als Obstbäumen und Wein, Hanf, Flachs, Oelpflanzen, Futter- und Färbekräutern [11]). Allerdings fliesst das Capital nur langsamer zu, aber die Sparsamkeit hilft sammelnd diesem Mangel ab, und demgemäss zeigt sich auf kleinen Gütern das Verhältniss der thierischen Arbeits- und der Düngkräfte [12]) zum Areale günstiger, als auf

---

10) Schüz § 19. — Dr. J. A. Oberndorfer, Theorie der Wirthschafts-Polizei S. 237.

11) Schüz, § 60, führt an als Aeusserungen der grösseren Sorgfalt auf kleinen Gütern: Beschränkung der Brache, sorgfältigeres Säen, Vertiefung der Krume, Aufhebung der Weide und Einführung der Stallfütterung, bessere Anwendung des Düngers, Behacken, Bejäten, Samenlesen, Grabenschneiden, Anpflanzung von Fruchtbäumen, Futterkräutern, Handelspflanzen, von Fruchtarten, welche viel Arbeit erfordern, dazu vortheilhafte Benutzung kleiner Zweige der Wirthschaft.

12) Rau, V. W. L. Anm. 6, liefert hiefür statistische Belege.

den grossen, desgleichen der Rohertrag bedeutender, und zwar, weil hier den entfernteren Theilen eine gleichmässige Behandlung zukommt, die Cultur die ganze Bodenfläche überwuchert, die menschliche Arbeit sich überall dem stillen Wirken der Naturkräfte vermählt [13]).

Ein ähnlicher Gegensatz tritt bei den Nachtheilen der grossen und kleinen Güter hervor, indess dieselben grossentheils nicht so sehr auf deren eigentliche Natur, als auf eine unzeitgemässe Entwickelung, oder ein unnatürliches Vorwiegen und Ausarten der einen oder anderen Gattung sich beziehen. Wenn sich von dem grossen Grundbesitze und namentlich dem ganz grossen behaupten lässt, dass er nicht immer die Intelligenz an die Spitze stellt, sondern gar häufig einen indolenten Stand grosser Grundbesitzer trägt, oder den Boden dem mitunter unheilvollen Pachtsysteme überliefert [14]), so zeigt sich auf dem kleinen Grundbesitze nicht selten ein Widerstreben gegen allen landwirthschaftlichen Fortschritt und eine geschmälerte Lebens-Existenz, aus welcher keine höhere Intelligenz mehr hervorzugehen vermag [15]). Des-

---

13) *Sismondi Etudes T. I. p. 250: „La bonification graduelle, insensible, qui a le plus contribué à donner à la terre une face nouvelle, est celle qui a été opérée isolément, par le travail constant, intelligent, fait avec amour, presque avec desintéressement du cultivateur ignoré.“*

Fr. Bülau, der Staat und der Landbau. 1834. S. 33, 34.

Karl Arnd, die materiellen Grundlagen der europäischen Cultur. 1835. S. 226.

Schüz, National-Oeconomie. 1834. § 82.

14) So in Neapel, Sicilien, Sardinien, Portugal, Spanien, wo grosse Strecken des herrlichsten Bodens wüste daliegen, wie auch die Pusten Ungarns etc., vergl. Soden, Nat.-Oec. S. 52. Schüz S. 74—80.

15) Schüz S. 116.

gleichen wendet sich bisweilen auf den ganz kleinen Gütern die Arbeit, bei beschränktem Gebiete, unfruchtbaren Unternehmungen zu, in welchen die Arbeitskraft nur eine unvollkommene Stütze an der Bodenkraft findet, sich nur wenig verwerthet[16]). Dagegen zeigt sich der grosse Grundbesitz im Ganzen abhold dem Anbaue der Pflanzen, welche viel Cultur, Sorgfalt und Pflege fordern, denn die Tagelöhner-Arbeit lässt sich in einfachen Verrichtungen zu grosser Geschicklichkeit entwickeln, leicht übersehen, controliren und demnach mit Vortheil anwenden, weniger aber in jenen Zweigen, in welchen vorzugsweise nur der kleine Unternehmer alle localen und Zeitumstände, durch die grössere Nähe und das lebendigere Interesse, zu benutzen und zu beherrschen vermag[17]).

In Beziehung auf das Capital lässt der grosse Grundbesitz den Vorwurf der nicht seltenen Verschwendung zu[18]), dagegen auf dem kleinen dessen Mangel

---

16) Sparre, d. Lebensfr. im Staate S. 235, sagt in Beziehung auf die stärkere Production kleiner Güter: „dieser Mehrwerth ist grösstentheils unöconomistisch, selbst antiöconomistisch erkauft, auf seine Hervorbringung nämlich ist oft mehr Capital und Productivkraft verwendet worden, als dieser Mehrwerth werth ist. Diese Productivkraft hätte sich nutzbringender auf einen anderen Gegenstand geworfen. Es ist daher oft nur ein ungleicher Tausch vorhanden.“

17) Rau, V. W. L. § 370, a. Schüz, über Vertheil. des Grundeigenth. § 27, rechnet hieher Hanf, Flachs, Hopfen, Krapp, Taback, Kopfkohl, Knollen- und Wurzelgewächse, Mais, namentlich aber den Obst- und Weinbau. In Italien versuchte man die Arbeiter, durch Belohnung mit einem Theile des Ertrages, mit in das Interesse zu ziehen, beim Lein mit $\frac{1}{2}$, beim Mais mit $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$, beim Reisbau mit $\frac{1}{6}$ oder gar nur $\frac{1}{7}$ desselben.

18) M'Culloch, Statist. Acc. p. 456, erwähnt, dass auf

sich in den schlechteren Geräthen, unvollkommen betriebener Thierzucht äussert, und eben so der Mangel an Vorräthen, die langsame Ergänzung des Geld-Capitals, bei dem verhältnissmässig geringeren Ueberschusse über die Consumtion, häufig hemmend auf einen schwunghafteren Betrieb einwirken[19]). Endlich tritt der nicht seltenen Vernachlässigung entfernterer Theile auf grossen Gütern und der extensiven Benutzung derselben, mit grossen Weide- und Brachflächen[20]), auf kleinen Gütern die Armuth an Boden mit lastendem Gewichte entgegen, dessen Zerrissenheit und Beschränktheit[21]), der Mangel an Weiden, an Wald, das Schwinden der Wiesen[22]), welche demselben zuletzt alle Selbstständigkeit, jede unabhängige Behandlung in Rotation und Wahl der Anbaupflanzen rauben.

Diese Nachtheile treten als schreiende Uebel bei den Grundstücken hervor, wo der Kartoffelbau, die Kuhwirthschaft oder die Spatencultur, der Dünger- und Stroh-Ankauf, die schwachen Stützen der unselbstständigen Wirthschaft bilden[23]).

---

den englischen Pachthöfen sehr häufig ein unverhältnissmässiger Aufwand mit Errichtung von Wirthschafts-Gebäuden getrieben werde.

19) Schüz § 61. Bülau, d. Staat u. d. Landb. S. 29, es verschwende der grosse Grundbesitzer seine Capitalien, indess der kleine dieselben im Boden anlege.

20) Schüz § 36.

21) Sparre, d. Lebensfragen im Staate S. 279—288, zählt die Nachtheile des Stückbesitzes auf.

22) Der kleine Grundbesitz ist der Erhaltung von Wiesen und namentlich von Weiden und Waldungen ungünstig, da dieselben nur einen geringen Arbeitsaufwand gestatten, und verhältnissmässig unbedeutende Roherträge liefern. Ebend. S. 290 ff.

23) M'Culloch, Statist. Acc. p. 503. In Irland erreichte

Indem die Vortheile der verschiedenen Arten des Grundbesitzes als einander widersprechend und nicht vielmehr als ergänzend aufgefasst wurden, ward den grossen Gütern der unbedingte Vorzug eingeräumt von den praktischen Landwirthen und von denjenigen Theoretikern, welche ihre Anschauungen aus Ländern mit grossen, wissenschaftlich betriebenen Gutswirthschaften herleiteten. Dagegen erschienen die Männer der Wissenschaft im Ganzen als Stimmführer des kleinen Grundbesitzes und wiesen auf die Länder, wo dieser vorherrscht, und wo, wie in den Rheinprovinzen und Frankreich, eine starke Bevölkerung und eine intensive Bodencultur in einander wurzeln. Es wurde das einfache, aber allgemeine Glück des kleinen toscanischen Pächters mit dem bestechenden Bilde der wohl bepflanzten, reich bewässerten, fleissig terrassirten Berggelände des Val Nievole [24]) dem unfruchtbaren Reichthume der grossen Pächter der Campagna di Roma und ihren einsamen Weide- und Grasflächen entgegengesetzt [25]). Dagegen wurde die Trefflichkeit der grossen Gutswirthschaften in Norddeutschland [26]), der herrliche Anbau und die colossalen Bewässerungs-Anlagen auf den Besitzungen der grossen Gutsbesitzer der Lombardei [27]), und namentlich

---

die Spatencultur eine sonst in Europa unbekannte Ausdehnung, und wandte sich vorzugsweise dem Kartoffelbaue zu, um aus dem geringsten Raume die grösste Menge Nahrungsmittel zu gewinnen. O. v. Raven, üb. d. Grundeigenthum S. 15.

24) *Sism. Etud. T. I. Sixième Essai: De la condition des cultivateurs en Toscane.*

25) *Sism. Etud. T. II. Dixième Essai: De la condition des cultivateurs dans la campagne de Rome.*

26) Rau's Archiv Bd. IV. Hft. 3. Heidelb. 1840. Hanssen über Haxthausen's ländl. Verfassung etc. S. 434 ff.

27) Schüz, üb. Verth. S. 55.

das merkwürdige Beispiel Englands und Schottlands mit deren grossen Pachtungen angeführt, von welchen die gewichtigsten Stimmen Englands zu verschiedenen Zeiten aussprachen, dass aus ihnen der Flor, die treffliche Entwickelung der Landwirthschaft Englands und der riesige Fortschritt des Volkswohlstandes hervorgingen[28]).

Allerdings zeigt sich dergestalt, dass auch eine einseitige Vertheilung des Grundbesitzes einen gewissen Zustand innerer Blüthe hervorzubringen vermöge, indess bleibt es noch dahingestellt, in wie weit hier, in der einseitigen Entwickelung, dem vollen Begriffe und der ganzen Aufgabe des Grundbesitzes genügt worden.

Anzuerkennen ist, dass die climatischen, tellurischen, die politischen, die Cultur- und andere Verhältnisse, bald die Gestaltung des grossen, bald die des kleinen Grundbesitzes begünstigen werden, und dass namentlich der grosse vorzugsweise in der Gunst der Umstände die Bedingungen seiner Existenz vorfindet.

Es ist das extensive Wirthschaftssystem, als das ursprünglichere, mehr auf das Walten und Verwalten der Naturkräfte basirte[29]), dasjenige, worin die grossen Wirthschaften am allgemeinsten erblühen. Selbst die

---

28) *M'Culloch, Stat. Acc. p. 445: Deduct from agriculture all the practices that have made it flourishing in this Island, and you have precisely the management of small farms.*

29) Hanssen, üb. Haxth. S. 434 ff., sagt: es sei das Wirthschaftssystem, ob intensives oder extensives, kein willkührliches, sondern ergebe sich mit innerer Nothwendigkeit aus den Verhältnissen, daher pfälzische Wirthschaften nicht neben holsteinischen bestehen können. Dagegen bemerkt Rau in s. Anmerkungen zu dem Aufsatze S. 447 ff., dass die Grösse der Güter dennoch ein Mehr und Minder extensiver oder intensiver Wirthschaft gestatte und fordere.

kleinen Güter werden insofern der Tendenz desselben folgen, dass sie unter denselben Bedingungen an die äusserste Grenze ihrer Grösse hinanrücken und sich über die möglichst grosse Fläche ausbreiten werden[30]).

Wie nun die grossen Wirthschaften innerhalb jenes Systemes, durch intelligente Leitung der verschiedenen wirthschaftlichen und Naturkräfte zu einem inneren Entgegenwirken und Gleichgewichte, vorherrschen werden, so wird auf ihnen im Allgemeinen der Reinertrag das günstigste Verhältniss zum Rohertrage behaupten[31]). —

30) Rau, ebendas. S. 449, giebt zu, dass die Gutsgrösse und Bewirthschaftungsweise einander gegenseitig bedingen. Ein Beispiel liefern die grossen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes, ferner die Bauerngüter in Norwegen, auf den dänischen Inseln etc.

31) Diese Behauptung lässt sich unbedingt nur von den extremen Gestaltungen des extensiven und intensiven Wirthschaftssystemes aussprechen, nicht aber in dem Maasse von deren Uebergängen in einander.

Die Wiesen, Weiden und Waldungen als vorwaltende Elemente und Stützen extensiv gestalteter, und namentlich grosser Wirthschaften, liefern allerdings ihre Reinerträge mit dem geringsten Kosten-Aufwande, eben so die Thierzucht. Beim Feldbau lässt sich dagegen in den ersten Entwickelungsstufen der Reinertrag zu dem Rohertrage in ein günstigeres Verhältniss setzen, durch eine Steigerung des Capitalaufwandes, namentlich der Düngung (vergl. Rau, V. W. L. § 215 Anm. a), also durch Erweiterung der Viehzucht; daher die grossen Güter diesen Capitalaufwand, als einen ihnen entsprechenden, am ehesten vornehmen. Ein bedeutender Mehraufwand von Arbeit wird aber wohl in den meisten Fällen die Roherträge in höherem Maasse, als die Reinerträge steigern. Solches lässt sich entnehmen aus dem Bestehen grosser und kleiner Wirthschaften neben einander, deren Reinerträge ein Gleichgewicht behaupten müssen, indess die kleineren, bei der grösseren landbauenden Bevölkerung und dem stärkeren stehenden Capitale an Arbeits-

Das ausschliessliche Streben nach einem möglichst gesteigerten Reinertrage wird aber dem Wirthschaftsbetriebe die einseitige Tendenz auf Absatz und Kostenersparniss, und durch diese auf Geldgewinn verleihen und hiedurch deren Abhängigkeit nach aussen begründen[32]. Bereits das Ausscheiden der Leitung der Wirthschaft von der Arbeit, deren Ueberordnung setzte nothwendig die Bedeutung der Arbeit, und der die Wirthschaft nährenden und tragenden Wirthschafts- und Arbeits-Kosten, von einem Interesse zu einer blossen Rücksicht herab[33]. Dadurch verliert jene Wirthschaft das concrete, in sich erfüllte Wesen der kleinen Wirthschaft, bedarf nothwendig, als treibendes Interesse ihrer Erhaltung, die Gewinnste des Absatzes, und findet in dessen Anforderungen ihre ausschliessliche Richtschnur, in dessen Ausdehnung die Grenze ihres Fortschritts.

In dieser ihrer Abhängigkeit und Unselbstständigkeit, diesem in sich Unvollendeten, hat die grosse Wirthschaft

---

und Nutzvieh, nothwendig grössere Roherträge liefern. Bestätigt wird solches durch die Erscheinung, dass in England die Grundrente, welche im vorigen Jahrhunderte $\frac{1}{3}$ vom Rohertrage der Grundstücke betrug, gegenwärtig bei intensivem Fortschritte der Landwirthschaft und absoluter Steigerung des Reinertrages derselben nur noch $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{5}$ davon ausmacht. M'Culloch, Stat. Acc. p. 538.

32) Sism. Etud. T. I. p. 198 ff. Beispiel der Capitalisten, welche in Toscana grössere Ländereien auf Erbpacht acquirirten, sich aber nur während der Kriegsjahre bei hohen Preisen erhielten, durch den Verkauf der Boden-Producte, indess die Bauern unter denselben Bedingungen auf demselben Boden auch später gediehen.

33) Sism. Etud. T. I. p. 131. Der grosse Grundbesitz verdränge die Bevölkerung vom Lande in mercantilem Interesse. Vergl. ebend. p. 145 ff. die Vertreibung der gaëlischen Ackerbauer in Schottland.

den ruhigen Charakter des Ackerbaues aufgegeben, hat sie die Bahn gewerbmässigen Betriebes und mercantiler Tendenz betreten, zugleich ist sie aber zu der Dienerin und Trägerin der industriellen, arbeitenden Bevölkerung geworden. In dieser Beziehung liegt ihre concrete Bedeutung und berechtigte Stellung in der Volkswirthschaft.

Es ist indess vielfach bezweifelt worden, dass die grossen Wirthschaften einen grösseren Vorrath von Naturalvorräthen den nicht ackerbauenden Classen lieferten, als die kleinen, und man hat solches aus dem angeblich höheren Reinertrage letzterer nachzuweisen versucht[34]. Meist erzeugen aber die grossen intelligent geführten Wirthschaften einen reichlicheren Reinertrag leichter und nachhaltender, innerhalb der Grenzen und der Bedingungen des extensiven Wirthschaftsbetriebes[35], und einen eben so hohen, bei sich entwickelndem intensivem Systeme, in denjenigen landwirthschaftlichen Productionszweigen, welche einen extensiven Charakter unveräusserlich bewahren, wie bei der um ihrer selbst willen betriebenen Thierzucht und dem Getreidebaue[36].

---

34) Vergl. K. Arnd, d. materiell. Grundlagen etc. S. 220 ff. Rau, V. W. L. § 370, 374.

35) Hanssen, üb. Haxth. länd. Verf., führt das Beispiel der Hofswirthschaften in Holstein, Schleswig und Dänemark an, welche einen grösseren Reinertrag liefern, als die Bauernwirthschaften, und behauptet, dass, wie es in Norddeutschland der Fall sei, grosse Güter bei extensiver Wirthschaft sogar grössere Roherträge gewähren. In Süddeutschland liefern grössere Güter bei intensiver Wirthschaft meist dasselbe, die grösseren Weinberge edleren Wein.

36) Solches bestätigt die Grösse der englischen Pachtgüter, welche im Durchschnitte 150 bis 160 Acre zählen, und nicht viel unter das Maass derselben vom vorigen Jahrhunderte ge-

Demgemäss liesse sich behaupten, dass die grossen Wirthschaften im Ganzen besser und wohlfeiler die nothwendigsten Lebensmittel erzeugen, und dass ihr Reinertrag vorzugsweise den Gegenwerth derselben repräsentire, dass auf den kleinen dagegen, jener Reinertrag vorzugsweise erzielt werde durch die Gegenstände verfeinerter, secundärer Lebensbedürfnisse, die Objecte der Gewerbe, des Luxus, dass diese Classe von Gütern mehr die Gewerbe, jene die gewerbliche Bevölkerung nähre [37]).

Hierin liegt zugleich die Vermittelung der, im Gegensatze zu einander ausgesprochenen Sätze, dass die kleinen Güter einen höheren Reinertrag liefern, die grossen eine stärkere Bevölkerung ausserhalb ihrer tragen, deren Schwinden die Interessen der sogenannten städtischen

---

sunken sind. Am grössten sind die Schafpachtungen. M'Culloch, St. Acc. p. 446 u. 447. In Flandern sind die Schafgüter 160—200 preuss. Morgen gross. Rau, V. W. L. § 335 Anm. c. In Hochschottland musste die Bevölkerung vor der, in grossartigem Maassstabe eingeführten Schafzucht weichen. Sism. Etud. T. I. p. 145 ff. In Toscana wird in den Ebenen die Kornproduction im Grossen (*grande culture*) betrieben durch Zeitpächter, welche die kleinen Pächter und die Baumpflanzungen in das Gebirge zurückdrängten. O. v. Raven, über Grundeigenth. S. 35. Die Trefflichkeit der englischen Landwirthschaft beruht vorzugsweise auf der erweiterten Viehzucht.

37) Rau, V. W. L. § 374 Anm. b, führt auf als Producte kleinerer Wirthschaften: Geflügel, Eier, Butter, Käse, Wolle, Häute, Haare, Wachs, Honig, Tabak, Oel- und Gespinnstpflanzen, Gemüse, Obst, Zierblumen etc. Schüz, über Verth. S. 64, behauptet, dass die kleinen Güter den Gewerben mehr Stoffe zum Verarbeiten liefern, als: Flachs, Hanf, Oelpflanzen, im Süden Seide, — die grossen indess Wolle. O. v. Raven, üb. Grundeigenth. S. 15.

Nahrung bedrohe [38]), und der Behauptungen, dass die kleinen Güter mehr, und dass die grossen wohlfeiler produciren [39]).

Diese Sätze ergeben sich anderweitig aus dem Vergleiche des Ackerbaues in England mit dem Irlands und Frankreichs. Denn Frankreich, das Land des kleinen und kleinsten Grundbesitzes, mit einer Bevölkerung von mehr als 4 Millionen Eigenthümern und 22—24 Mill. ackerbautreibender Individuen, gewinnt, bei grösserer Gunst des Climas, nur für 11—12 Millionen Individuen ausser sich die Lebensmittel [40]). Irland, mit seinen kleinen Pachtungen, zählt, neben 884,339 ackerbautreibenden Familien [41]), nur 500,327 nicht ackerbautreibende [42]), in England dagegen, in dem Lande der grossen und extensiv betriebenen Pachtungen, kehrt sich das Verhältniss gänzlich um, und erhalten 961,134 ackerbautreibende Familien 2,453,041 nicht ackerbautreibende [43]).

---

38) O. v. Raven, üb. Grundeigenth. S. 36, führt an die Klagen der ackerbautreibenden Gesellschaft in Paris, dass der Ackerbau Frankreich 4 Korn, statt 10 gebe, indess derselbe im nördlichen England 16 Korn liefere.

Kleine cameralist. Schriften. Gedanken, ob es für ein Land nützlich, die grossen Pachtungen zu vereinzeln. Göttingen 1777. S. 44. — Oberndorfer, Theorie der Wirthsch.-Poliz. S. 237. — M'Culloch, Stat. Acc. p. 446.

39) Schüz, üb. Verth. Das Korn werde von den grössern Gütern wohlfeiler, mit weniger Arbeitsaufwand, geliefert.

40) J. H. Schnitzler, *de la création de la richesse ou des intérêts matériels en France. Tome I. Paris 1842. p. 6 et 14.*

41) M'Cull. Stat. Acc. p. 550.

42) M'Cull. Stat. Acc. p. 437. Ueberh. 1,385,066 Familien.

43) *Ibid.* vergl. p. 404, 423 u. 450. Schüz, § 26, es sei

Es liegt in der Natur der volkswirthschaftlichen Entwickelung, dass der Wirthschaftsbetrieb, mit dem Wachsen der Bevölkerung und des Capitals, ein intensiverer wird. Auf den kleinen Gütern vollbringt sich jenes Wachsen, hauptsächlich innerhalb ihrer, und diese Entwickelung, bereits um eine Vermehrung des, in den Kosten enthaltenen, persönlichen Einkommens willen, unabhängig von einer Steigerung des Reinertrages [44]). Die grossen Güter dagegen empfangen jenen Impuls erst von aussen, vorzugsweise mit der steigenden Nachfrage nach landwirthschaftlichen Erzeugnissen und dem vermehrten Angebote von Capitalien. Ihrer Natur gemäss widerstreben die grossen Wirthschaften einer intensiven Tendenz, da dieselben den Reinertrag, nur durch vermehrten Capital- und namentlich Arbeits-Aufwand, steigert, und ein solcher auf grossen Gütern, meist nur unter viel unvortheilhafteren Bedingungen, als auf kleinen vorgenommen werden kann, daher dort das Streben

---

Englands Boden-Production, auf halb so kleiner Fläche, um $\frac{1}{7}$ grösser als in Frankreich.

44) Hierher gehört das bereits mehrmals angeführte Beispiel der Halbpächter in Toscana, welche, bei vorwiegender Naturalwirthschaft, den Anbau auf's Höchste brachten, ohne Geldcapital, durch blossen Fleiss (*presque avec désintéressement*), durch Terrassiren der Berggelände, einen wahren Riesenbau, durch Bewässerung, Anpflanzung von Fruchtbäumen, den Rohertrag zu einem Betrage steigerten, welcher auf derselben Strecke 100 ackerbautreibende Individuen ernährt, wo England nur 21 Tagelöhner beschäftigt. *Sismon. Etud. T. I. p. 144 et 221*: „*le* „*métayer repousse en effet l'extirpation des vignes et des* „*oliviers pour soumettre les champs à la grande culture* „— — — *il repousse tout ce qui rend inutile le travail* „*humain, un acroissement du produit net, au quel lui* „*même serait sacrifié.*"

vorwiegt, dasselbe mit weniger Kosten oder mehr mit denselben Kosten zu produciren[45]).

Die Verschiedenheit der, dem grossen und kleinen Grundbesitze eigenthümlichen Kräfte und Interessen veranlasst eine Theilung der landwirthschaftlichen Gebiete unter dieselben, setzt aber letzteren an die Spitze der intensiven Entwickelung. Hiedurch wird das Gebiet der grossen Güter ein bedingtes. Wenn nämlich dieselben in menschenleeren, länderreichen Gegenden, mit entfernten Märkten und auswärtigem Handels-Absatze, vorherrschen werden[46]), so wird das Vorhandensein einer wissenschaftlichen Tendenz in der Landwirthschaft und von grossen, unbeschäftigten Capitalmassen, denselben auch die Behauptung ermöglichen in Ländern mit starker industrieller Bevölkerung, wo die Grundrente hoch gestiegen. Denn geben bereits eine höhere Intelligenz und grössere Capitalmassen dem Ackerbaue eine centralisirende Tendenz, indem beide erst in grösseren Wirthschaften ein genügendes Gebiet ihrer Wirksamkeit finden[47]), so erhalten grosse Güter ihre Beziehungen zu entfernten Märkten vortheilhafter und sicherer, und ergiessen auf dieselben ihr reicheres Erzeugniss in grösseren Massen[48]).

---

45) *Sism. Etud. T. I. p. 148.*

46) Schüz, üb. Verth. § 36. Rau, V. W. L. § 373.

47) Rau, V. W. L. § 373 Anm. c. Die kleinen Pachtungen in England liefern den Bewirthschaftern nicht den, zum Unterhalte erforderlichen Gewerbsgewinn, und veranlassen daher deren Zusammenlegen in grössere.

48) Der grosse Gutsbesitzer kann zum Verkaufe der Producte und zum Ankaufe der Bedürfnisse die passendste Zeit wählen und abwarten, er erspart ferner an Versendungs- und Verkaufs-Kosten. Rau § 369. Schüz § 19.

Muss ferner aus materiellen Gründen der Feldbau mehr auf die Ebene beschränkt bleiben [49]), so wird dieses eben so von den grossen Gütern gelten, ausser wo dieselben auf Viehzucht und Waldbau beruhen, und namentlich in milderen Himmelsstrichen, unter welchen der Garten-, Obst- und Weinbau trefflich auf unebnerem Terrain gedeihen.

Eine stark vorgeschrittene Bevölkerung unter günstigem Himmel und auf fruchtbarem Boden, welcher einen fleissigen Anbau lohnt, wird den grossen Grundbesitz in engere Grenzen zurückdrängen [50]). Unabhängig von jenen Umständen sichert eine gewisse Verbreitung des Wohlstandes und Wohllebens ausserhalb der ackerbautreibenden Classen den Absatz der, in Folge besserer Pflege in höherer Güte gelieferten Erzeugnisse grosser Güter [51]).

---

49) Die Grenzen der möglichen Anwendung des Pfluges müssen auch die Grenzen der grossen Ackerwirthschaften bestimmen, welche nicht mit Spatencultur bestehen können.

50) Die fruchtbarsten und bevölkertsten Striche Deutschlands und Frankreichs sind zugleich diejenigen, wo der Grundbesitz zur höchsten Parcellirung gelangte.

51) Nämlich an Fleisch, an Erzeugnissen der Milchwirthschaft, an Vieh überhaupt, an Pferden, Wolle, Getreide etc. Solches ist namentlich in England der Fall, dessen Fleischproduction an Masse und Güte in ungeheurem Maasse mit der Wohlhabenheit des Landes stieg. M'Culloch, Stat. Acc. p. 488. Seit dem Anfange vorigen Jahrhunderts verdoppelte sich das Gewicht des Schlachtviehes, deren Stückzahl vermehrte sich um die Hälfte. Der Werth der jährlichen Erzeugnisse der Thierzucht in England beträgt 59½ Million Pfd. Sterl., des Ackerbaues 72,900,000 Pfd. Sterl. (p. 533.) — Indess macht der auswärtige Handelsabsatz die Güter einigermaassen unabhängig von jenen Bedingungen des Wohlstandes innerhalb ihres Landes. — Die Gutswirthschaften des nördlichen Deutschlands behaupten

Wie erwähnt, ruhen die kleinen Güter wesentlich auf der Arbeit und deren Verwerthung in der Bodennutzung, und besitzen hierin die Grundlage und Tendenz intensiven Wirthschaftsbetriebes, und weil bei ihnen die Führung der Wirthschaft und die landwirthschaftlichen Arbeiten ungesondert dastehen, so fällt das Interesse der Wirthschaft mit dem der Arbeit zusammen. Daher das Streben, dieser die möglichst grösste Anwendung zu gewähren, also an Arbeitslohn zu gewinnen, den Rohertrag, selbst unabhängig von dem Reinertrage, überhaupt zu steigern, das Streben nach vermehrten Existenzmitteln, nach Pflanzung von Menschenleben und Menschenglück auf dem Boden durch die Vermittelung von Arbeit. Der Reinertrag erscheint hier nur als das, über das Leben, über die bereits erfüllte, befriedigte und getragene Wirthschaft Ueberschiessende, als Gewinn und Blüthe. Erst in den kleinen Gütern hat die Landwirthschaft ihre concrete Bedeutung, ihre Erfüllung in sich, trägt sie die ackerbauende Bevölkerung um ihrer selbst willen, will sie Menschen, nicht bloss Producte, will sie den Gewinn um des Menschen, nicht den Menschen um des Gewinnes willen [52]). Daher ist auch hier die Grenze

---

sich vorzugsweise durch ihre bessere Kornproduction, Milchwirthschaft (Gutsbutter), Schafzucht und den auswärtigen Handelsabsatz. — Hanssen über Haxth. S. 437.

52) *Sism. Etud. T. I. p. 118: „Partout où l'on retrouve „les paysans propriétaires, on retrouve aussi cette aisance, „cette sécurité, cette confiance dans l'avenir, cette indé- „pendance, qui assurent en même tems le bonheur et la „vertu . . . . . il a peu à vendre et peu à acheter et il n'est „jamais ruiné par les revolutions. . . . . Son patrimoine „est une vraie caisse d'épargnes toujours prête a recevoir „tous ses petits profits, à utiliser tous les moments de „loisir. Le paysan a vivement le sentiment de ce bonheur*

ihrer Entwickelung nicht die des Gewinnes, sondern der lohnenden Arbeit. Demgemäss ruhen die unterscheidenden Eigenthümlichkeiten der kleinen Güter auf der einheitlichen und concreten Grundlage der arbeitenden Familie, welche in der Entwickelung der Landwirthschaft ihre eigene Entwickelung will, und in der Production ihre eigene Existenz sieht und findet. Es wird indess der kleine Grundbesitz durch Belastung sowohl mit einer Pacht-, als auch mit einer Schuldrente, in eine Abhängigkeit von dem Reinertrage gesetzt, welche dessen Selbstständigkeit eben so sehr beschränken, als dessen Tendenz verändern muss. Demgemäss gestattet das kleine Grundeigenthum einen fleissigeren, intensiveren Anbau, als der kleine, unsichere Grundbesitz.

Wo sich jene innige Beziehung und Einheit des Bodens und der Familienexistenz auflöst, wie bei den ganz kleinen Gütern, da hört, trotz der bis auf die höchste Spitze getriebenen intensiven Bewirthschaftung, alle Selbstständigkeit und Gewissheit des Wirthschaftsbetriebes auf [53]). Denn sowohl die überschiessenden Producte wollen verwerthet, als die überschiessenden Arbeitskräfte anderweitig beschäftigt werden, und somit

---

„attaché à la condition de propriétaire . . . . . mais combien „n'at-il pas raison d'estimer à un haut prix l'avantage „de placer désormais toujours avantageusement son tra„vail, sans être obligé de l'offrir au rabais, de trouver „toujours au besoin son pain, sans être obligé de le payer „à l'enchère.“

53) Die übermässige Zerkleinerung gestattet nicht mehr die Wahl der passendsten Anbaupflanzen. Bülau, d. Staat u. d. Landb. S. 28. Sie ruft Mangel an Capital, an Vorräthen hervor und gefährdet die Versorgung der reinen Consumenten. Schüz, Nat.-Oec. S. 88.

bedarf die Wirthschaft der doppelten Stütze des Absatzes und des Zuschusses von Arbeitslohn [54]). Sie vermögen somit sich nur in blühendem Zustande zu behaupten, wo beides ihnen gesichert ist, in der Nähe grosser Städte oder in gewerbetreibenden Bezirken [55]). Deren Besitzer werden aber vorzugsweise intensiv wirthschaften, weil sie alle unbeschäftigte überschiessende Kraft dem Boden zuwenden werden, und der Mangel an Arbeit auf anderen Gebieten dem Boden die meiste Arbeit zuführen wird, und sie lieber die Producte ihrer Arbeit, als die Arbeit selbst, auf den Markt werden bringen wollen [56]). Indess liegt dennoch in der Gelegenheit, welche die Boden-Parcelle den Arbeitern bietet, ihre überflüssigen Kräfte in dem Boden anzulegen, in diesem eine Stütze ihrer Existenz, eine Erweiterung ihres Gewerbes und ihrer Selbstständigkeit, und in dem Wechsel der Beschäftigungen Erholung zu erlangen, der Grund, dass selbst eine unwirthschaftliche Verwendung von

---

54) In Irland gestattet die allgemeine Parcellirung nicht jene Stütze des Arbeitslohnes; daher das grosse Elend und die Trägheit der kleinen irländischen Pächter (*cottiers*) und eben so der hochschottischen (*crofters*). Jene ziehen nur unzureichende Gewinnste aus der Leinwandweberei, der Schmuggelei und dem Arbeitslohne, welchen sie sich in England erwerben. M'Culloch, Stat. Acc. p. 445 u. 520.

55) Auch der Mangel an Dünger und dessen Bedürfniss auf kleinen Grundstücken lässt sie die Bedingungen ihrer Existenz nur in solchen Gebieten finden. Schüz, über Verth. § 27.

56) Durch Bearbeitung mit Hacke und Grabscheit lässt sich der Ertrag des Bodens verdoppeln, meist auch durch den Kartoffelbau. Indess ist der übermässige Kartoffelgenuss für die Gesundheit der Bevölkerung nachtheilig. Elsner, Politik d. Landw. S. 70 ff. Sparre, Lebensfragen im Staate S. 235.

Arbeit auf den Boden als privat- und volkswirthschaftlicher Gewinn angesehen werden muss [57]).

Sicherlich beruht die Hauptfülle der Kraft und Selbstständigkeit des Grundbesitzes auf dem kleinen, als dem Träger eines unabhängigen Bauernstandes, welchen der edle Arndt den Forst nennt, in welchem der Staat die hochstämmigsten Balken finde, um sich zu erbauen. Und soll der Grundbesitz die Grundlage des Staates bilden, so muss er in sich diejenige Gestaltung, als die vorherrschende, aufnehmen, welche durch ihre Durchdringung mit der Familie vorzugsweise als in sich vollendet, sich erfüllend, als concrete Einheit dasteht, welche als Wurzel in sich getragenes Glück, als Frucht überströmenden Reichthum aufweist [58]).

Dagegen hat der grosse Grundbesitz durch seinen Bund mit höherer Intelligenz und den grösseren Reichthum, welchen er dem einzelnen Besitzer zufliessen lässt, den Glanz und die stabile Macht des Grundbesitzes überhaupt zu repräsentiren, dem fliessenden und strömenden des beweglichen Reichthums gegenüber, und so

---

57) Sparre, Lebensfr. i. St. S. 236. Es sei die Production grosser Roherträge ohne Reinertrag nur ein Gewinn unter Annahme bedeutender unbeschäftigter Productivkräfte. „Aber auch nur unter dieser Voraussetzung solcher bereits vorhandenen, nicht der etwa dadurch hervorzurufenden Productivkräfte, lässt sich solcher Anbau national-öconomistisch vertheidigen.“

Sismondi, Etud. p. 137, vertheidigt jenen Arbeitsaufwand. Es scheue der kleine Grundbesitzer nicht die unvortheilhafte Arbeit, um sich irgend eine zu schaffen, denn „*le plus économique de tous les moyens est de le faire à tems perdu.*“ In diesem Sinne sei der kleine Grundbesitz eine Sparcasse.

58) Ernst Moritz Arndt, Erinnerungen aus dem äusseren Leben. 1840. S. 302.

beziehungsweise den Grundbesitz zur Grundlage aller dinglichen Verhältnisse zu machen, denselben als ebenbürtig in alle Verhältnisse einzuführen, damit der conservative Sinn, der aus dieser ewigen und staatlichen Grundlage hervorgeht, die im wechselvollen Spiele der anderen Verhältnisse sich erzeugende Gährung der Gesinnungen mässige und beherrsche.

Lässt sich allerdings kein nothwendiges Verhältniss zwischen dem grossen und kleinen Grundbesitze im Ganzen angeben[59]), als überhaupt das gegenseitiger Berührung und Durchdringung, so ergiebt sich doch im Einzelnen ein wünschenswerthes Maass ihrer Grösse. Das innerste und bestimmende Gesetz ist das der Aufrechthaltung der lebendigen Beziehung des Menschen zum Boden durch die Arbeit in ihren beiden Formen, der immateriellen und materiellen, wodurch die beiden Hauptformen des Grundbesitzes, der grosse und kleine, bestimmt werden. Daher würde der ganz grosse Grundbesitz, als allgemeines Maass des grossen Grundbesitzes eben so ungünstig erscheinen, als der ganz kleine, als herrschende Gestalt des kleinen Grundbesitzes, weil dort die Kraft des Einzelnen zur Leitung eben so wenig, als hier der Boden zur Beschäftigung zureicht, die Menschenkraft und der Boden also in beiden Fällen einander nicht proportional sind, dort der Mensch eben so wenig den Boden, als hier der Boden den Menschen

59) Manche haben dieses Verhältniss zu bestimmen versucht. So Arndt, Erinn. a. d. äusseren Leben S. 303 ff.; es müssten $\frac{2}{3}$ des Bodens zu Bauerngütern gemacht werden. Dagegen glaubt Elsner, Pol. d. Landw. S. 65, die Landwirthschaft und deren Production bereits gefährdet, wenn die grossen Güter weniger als $\frac{1}{4}$ des Bodens einnehmen.

trägt. Dort schwindet in der Ueberfülle, hier in der Beschränktheit des Grundbesitzes dessen concrete Bedeutung. Jenes Gesetz aber fordert eben so seine Anerkennung in der inneren Entwickelung. — Wie erwähnt, nimmt diese einen intensiven Gang mit dem Wachsen der Bevölkerung, des Absatzes, der Nachfrage, wobei die Beziehung des Menschen zum Boden durch das Mehr, sowohl der ihm zufliessenden Intelligenz, als auch der Arbeit, eine gesteigerte wird. Dieselbe Masse Arbeit bezieht sich auf eine geringere Bodenfläche, oder dieselbe Bodenfläche fordert ein weiteres Maass der Arbeit, und es wird der Boden somit das extensive Maass der intensiven Entwickelung. Es würde diese als eine nothwendige verkannt, wenn der grosse Grundbesitzer in extensivem Wirthschaftsbetriebe beharren, oder gar zu dessen Tendenz rückschreiten, wenn der kleine Grundbesitzer weiter, als die gegebenen Bedingungen gestatten, vorschreiten wollte. Dort versagt der Grundbesitzer der Arbeit ihren Lohn, hier der Boden, dort vernachlässigt der grosse Grundbesitzer die Rücksicht auf Menschenexistenzen im Streben nach Reichthum, hier entsagt der kleine dem Reichthume und den letzten Bedingungen des Glückes in dem Streben nach ermöglichten Menschenexistenzen.

Somit führen die äussere Gestaltung und die innere Entwickelung des Grundbesitzes in ihren Extremen zu denselben Resultaten, beweisen ihren durchgehenden, inneren Parallellismus, und zeigen die Gefahren einer unabhängigen Fortbildung einer Seite und die Nothwendigkeit eines Gleichgewichts, in welchem die Form und das Gesetz einander durchdringen, halten und beleben.

Ueber die Geschlossenheit und freie Theilbarkeit des Grundbesitzes.

Indem die Frage über die Vortheile des grossen und kleinen Grundbesitzes fortgeführt worden bis zu der über die Geschlossenheit und freie Theilbarkeit desselben [60]), so ist von der Betrachtung der Elemente zu der des Principes der Vertheilung fortgeschritten worden. Wenn es dort die Bedeutung, die Bedingungen und die Wirkungen der verschiedenen Formen des Grundbesitzes waren, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten,

60) Die Geschlossenheit und Gebundenheit des Grundbesitzes bezeichnet in engerem Sinne dessen gesetzliche Untheilbarkeit, das Verbot, einzelne Theile abzutrennen oder zu verkaufen. Da diese Bestimmung sich vorzugsweise aus der Absicht ergiebt, den Wohlstand der grundbesitzlichen Familien unverändert zu erhalten, so schliesst sich meist an die Gebundenheit eine bestimmte Erbfolgeordnung und Bevorzugung des Erbberechtigten. Auf solche Weise erlangt der Güterschluss die weitere Bedeudeutung des Realschlusses, das geschlossene Gut wird zum Realgute, im Gegensatze des Personalgutes. Eben so spricht die freie Theilbarkeit zunächst nur die Berechtigung des Besitzers aus, den Grundbesitz willkührlich theilen zu dürfen. Indem aber dieses Verfügungsrecht über den Boden implicite auch jenes der Veräusserung im Ganzen enthält, so lässt sich durch freie Theilbarkeit der gesetzliche Zustand des Grundbesitzes bezeichnen, welcher eine freie Disposition über denselben dem Grundbesitzer gewährt. In diesem Sinne sollen hier durch die Geschlossenheit und freie Theilbarkeit die allgemeinen Principien, nicht bloss deren einseitige Aeusserungen, bezeichnet werden. Vergl. K. v. Sparre, die Lebensfragen im Staate. Th. I. § 34. Vom Personal- und Realgut § 35. Vom ungeschlossenen und geschlossenen Gut § 36. — Schüz, über Verth. § 18. — Oberndorfer, Theor. d. Wirthschaftspolizei S. 330. — Rau, polit. Oecon. II. § 36.

so ist es hier die Erforschung des Gesetzes, von welchem die Bewegung des Grundbesitzes, das Werden seiner Gestaltungen, der Kampf seiner Elemente beherrscht werden soll[61]. Es ist die Vertheilung mehr als eine bloss äussere Thatsache, nicht nur von materieller Bedeutung, da der Grundbesitz Träger der Bevölkerung ist, seiner Bewegung die der Bevölkerung entspricht, seiner Theilung deren Vermehrung, seine Gestaltung die der Wirthschaften bedingt. Die Vertheilung ist das Eingehen eines neuen Verhältnisses zwischen Boden und Menschen, worin sich die sittliche und materielle Stellung des letzteren, die Organisation und Selbstständigkeit der Arbeit verändert. In so fern liegt hier eine der bedeutendsten Fragen vor, welche zu ihrem Gegenstande nicht nur die Interessen der Production, sondern auch die der Bevölkerung, nicht nur die Bedingungen des Reichthumes, sondern auch des Glückes hat, und in diesem Sinne zu einer socialen Frage, über Gestaltung der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage des Bodens, wird. Weil demnach der Staat in der Vertheilung des Grundbesitzes sich in seiner tiefsten Grundlage erbaut, so muss er dieselbe überwachen, von einem festen Princip ausgehen, um sein Ziel bestimmt zu verfolgen, damit nicht die materiellen Interessen mit den sittlichen Zwecken in Widerspruch gerathen, damit ein wohlthä-

61) Es sind vielfach die Interessen der freien Theilbarkeit mit denen des kleinen Grundbesitzes, jene der Gebundenheit mit denen des grossen Grundbesitzes identificirt worden, indess dieselben nur unter gewissen Umständen zusammenfallen. Die Gebundenheit ist eben so sehr eine Schranke gegen die Vergrösserung, als gegen die Verkleinerung, und die freie Theilbarkeit kann eben so sehr zum Anwachsen, als zum Zertrümmern der Gütercomplexe führen.

tiges Gleichgewicht zwischen dem Grundbesitze und der Bevölkerung, der äussern Form und dem innern Leben, sich in deren fortschreitenden Entwickelung erhalte.

Die Nothwendigkeit, jenes Gleichgewicht durch ein äusseres Gesetz zu begründen, wird von dem Standpunkte der freien Theilbarkeit aus geleugnet und bestritten, wodurch letztere in den schroffsten Gegensatz zu dem Principe der Gebundenheit tritt. Denn ist jenes Princip das der Emancipation von jeder Schranke, der Freigebung des Grundbesitzes an die Willkühr der persönlichen Interessen, so ist letzteres das der Schranke, der persönlichen und sachlichen, die Substituirung eines festen gesetzlichen Principes an die Stelle persönlicher Interessen. Jenes giebt im Vertrauen den Grundbesitz frei, dieses in Furcht und Vorsicht bindet und schliesst dasselbe; jenes glaubt an eine allgemeine und höchste Vernunft des Vortheils, diese traut nur der bestimmten des Gesetzes; jenes will Fortschritt, dieses Erhaltung; jenes baut auf Individuen, dieses auf Familien; jenes glaubt die Rechte der Gegenwart, dieses die Garantien der Zukunft wahrnehmen zu müssen. Das Princip der freien Theilbarkeit, indem es in dem unbeschränkten Streben der freien wirthschaftlichen Kräfte die Herrschaft einer allgemeinen Vernunft, in dessen Ergebnissen eine Vermittelung aller Sonderinteressen zu einem allgemeinen Vortheile erblickt, fordert es für alle jene Kräfte in gleicher Weise das Recht freier Selbstbestimmung und unbedingte Freigebung des Grundbesitzes. Sollten aber alle Kräfte zu gleicher, voller Thätigkeit berufen werden, so müssen auch die materiellen Bedingungen ihrer Wirksamkeit so viel als möglich ausgeglichen werden. Durch eine unbedingt freie Vertheilung des Grundbesitzes innerhalb des Verkehres sowohl, als auch

durch eine fortgehende, gleiche innerhalb der Familie, sollen die Ausgangspunkte des materiellen Kampfes immer wieder von Neuem in annähernder Weise geebnet werden.

Es muss sonach die freie Theilbarkeit die Erbrechte nothwendig influenciren, und in ihren äussersten Consequenzen, die gleiche Erbberechtigung der Erben, nicht nur an dem Werthe, sondern auch an der Substanz des Grundbesitzes, in Anspruch nehmen [62]). In jenen Forderungen und Behauptungen finden die Anhänger der Gebundenheit, einerseits eine Ueberordnung der materiellen Interessen über die sittlichen Zwecke, andrerseits erblicken sie in denselben eine nivellirende Tendenz, welche den Begriff des Volkes in den der Vielen, jenen der Familien in den der Einzelnen auflöse, und darauf fussend das Recht der Vielen gegen das der Einzelnen, das der Mehrheit gegen die concreten und naturgemäss bestehenden Einheiten, geltend mache [63]).

---

62) So namentlich in Frankreich, wo die gleiche Erbvertheilung aus der Revolution hervorging, welche die, auf dem politischen Gebiete verschwisterten Ideen von Freiheit und Gleichheit auch auf die materiellen Gebiete verpflanzte. Schüz § 11. In Preussen dagegen wurde bei Einführung der freien Theilbarkeit nur der Zwang der Uebergabe bäuerlicher Grundstücke an einen Nachfolger aufgehoben. Die Landcult.-Gesetzgebg. Preussens von Dönniges. Berlin 1843. Bd. 1. S. 55.

63) E. M. Arndt, Erinnerungen S. 284 ff. Sparre, Lebensfragen S. 15. „Insbesondere hat man den materiellen Tendenzen zu sehr gehuldigt (das gilt besonders von Frankreich), „man hat die, jedem christlichen Staate zu Grunde liegende „Idee sich nicht immer vergegenwärtigt, die keine andere ist, „als den Staatsgenossen die Möglichkeit zu geben, der sittlichen „Idee im Staate theilhaftig zu werden. . . . . Man hat die Menschenindividualität oft überschätzt, man hat ihr oft zu grossen „Werth beigelegt. . . . . Man erweiset dem Individuum eine

Dagegen wird von dem Standpunkte der freien Theilbarkeit erwidert, dass die Ungebundenheit des Grundes und Bodens, indem sie die Kräfte unendlich steigere, die Entwickelung fördere in der materiellen Blüthe des Grundbesitzes, das Gedeihen und die Selbstständigkeit der Bevölkerung und die Aufrechterhaltung der sittlichen Zwecke hinlänglich gewährleiste[64]. Gegen diese einseitigen Ansprüche der Anhänger sowohl der freien Theilbarkeit, als der Gebundenheit, allein durch ihr Princip die Blüthe des Grundbesitzes, oder das Gedeihen der Bevölkerung, gewährleisten zu können, beweist die Erfahrung, dass je nach den Verhältnissen das eine und das andere Princip der Vertheilung günstige Resultate herbeigeführt habe. Es ist erwiesen, dass die Gebundenheit des Grundbesitzes, namentlich bei der Stetigkeit der extensiven Cultur, eine treffliche Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse gestatte, und einen gedeihlichen sittlichen Zustand hervorrufen könne[65],

---

„griechische Liebe auf Kosten der ewigen Grundlagen des Men„schenthums, der Moral und des Staats. Der einzelne Mensch „ist das allein Berücksichtigungswerthe, das Höchste, das Ve„nerabile im Götzendienste. . . . . Daher dieses Streben nach „Unabhängigkeit, Emancipation und Selbstständigkeit. Daher „dieses Herabziehen des Alten, des Höchsten, des Ehrwürdigsten, „unter die Füsse der jungen Gegenwart."

64) Fr. Bülau, der Staat u. d. Landb. S. 38. Schüz, üb. Verth. § 68.

65) Hiefür liefern der Oden- und Schwarzwald, Hannover, Westphalen, Norwegen und die dänischen Inseln genügende Belege. Staatslexicon von C. v. Rotteck und C. Welcker, Art. Bauerngut S. 263 ff. Archiv d. polit. Oecon. u. Polizeiwissenschaft von Dr. K. E. Rau, Bd. IV. H. 1. 1839. Dr. Vogelmann, über die geschlossenen Hofgüter des Schwarzwaldes. Rau, Bd. II. § 80 Anm. c.

indess die Schwunghaftigkeit der intensiven Cultur mehr Freiheit der Vertheilung fordert, und in der freien Theilbarkeit die Bedingungen ihrer Entwickelung findet [66]). Zugleich aber geht hervor, dass weder in dem einen, noch in dem anderen Principe der Vertheilung, dass weder in der gehemmten, noch in der beförderten Bewegung des Grundbesitzes, alle Aufgaben desselben gelöst, alle Gefahren beseitigt seien [67]).

Somit erscheint eine Vermittelung beider Principien nothwendig, in welcher die Gefahren der freien Theilbarkeit und die Nachtheile der Gebundenheit entfernt, deren Vortheile aber dem Grundbesitze angeeignet, die Starrheit des Bodens gebrochen und dessen unendliche Zersplitterung verhindert, die Stetigkeit des Grundbesitzes genährt, aber auch dessen Uebergang gestattet, dessen Erhaltung als Familienboden begünstigt, und zugleich

66) Rau, Bd. II. § 79 Anm. c. *Le canton de Vaud tout entier est un pays de petite propriété. Les partages s'y multiplient de plus en plus et cependant jamais il ne fut plus riche et plus prospère. La population s'est accrue et s'augmente chaque jour dans une proportion qui n'a rien d'inquiétant, puisque l'aisance s'accroit avec elle et que la main d'oeuvre y est tout aussi chèrement payée qu'autrefois. Cette population est mieux nourrie, mieux vêtue, mieux logée qu'auparavant.* Archiv d. pol. Oec. v. Rau. Zusätze v. Rau, Bd. IV. H. 1. 1839. Die Gebundenheit der Hofgüter habe sich bei extensivem Anbau ausgebildet, durch Verkleinerung wäre aber noch viel zu machen, da die Weidefelder gar zu ausgedehnt u. s. w.

67) In England werden die Latifundien, welche den Bauernstand daselbst vernichteten, durch die Unveräusserlichkeit und Untheilbarkeit perpetuirt. Rotteck u. Welcker S. 266. Hermann, üb. Schüz in d. Münchner gel. Anzeigen S. 1044 ff., liefert Beispiele übermässiger Zerstückelung in Frankreich, wobei der Ackerbau und die Bevölkerung überaus litten.

dessen Bedeutung, als Träger der ackerbauenden Bevölkerung, erfüllt werde[68]).

---

68) Es wird selbst von den in einer ausschliesslichen Tendenz befangenen Schriftstellern die Abhülfe eventueller Missstände, bei Anwendung ihres Princips, in dem entgegengesetzten gesucht, und so die Nothwendigkeit einer Vermittelung zugestanden. Rau fordert Lösung aller Bande, welche eine freie Vertheilung hindern, Aufhebung der Majorate etc., gesteht aber dennoch zu für die Fälle, wo die freie Theilung zu weit ging, die Aufstellung eines local und speciell ermittelten Minimums, dessen Ueberschreitung durch weitere Zerstückelung von einer besonderen Erlaubniss der Behörden abhängig gemacht werden soll. — Schüz, Th. II. § 81, obgleich von dem Standpunkte freier Theilbarkeit ausgehend, will neben frei theilbaren Grundstücken, für welche indess ein Minimum gelten soll, einen Kern untheilbarer, auf Erstgeburtsrecht und billige Berücksichtigung der Nachgeborenen basirter Güter, nebst Fixirung eines Maximums ihrer Grösse. Ueb. Verth. § 78 ff. — Der Gebundenheit sich zuneigend, fordert M. Arndt eine ähnliche Vertheilung. Es werde $\frac{1}{3}$ des Staatsterritoriums frei gelassen, das Uebrige aber vorzugsweise in Bauerngüter umgewandelt, welche untheilbar, bei Erbfällen auf einen Erben, mit Auszahlung von $\frac{1}{6}$ ihres Werthes an die Miterben, übergehen, bei Verschuldung indess verkauft werden mögen. Erinnerungen S. 303 ff. Soden glaubt, die Untheilbarkeit auf die Adelsgüter beschränken, die freie Theilbarkeit den Bauerngütern bis zu einem Minimum, dem äussersten Maasse des Familien-Unterhaltes, zugestehen zu müssen. Nat.-Oecon. S. 94 ff. Hermann (Münchn. gel. Anzeigen, 1836. Bd. III. S. 1031 ff.) will die Gebundenheit, ausser um Städte, erhalten sehen, desgleichen Hanssen (Archiv d. pol. Oec. v. Rau, Bd. IV. H. 3. S. 433. 1840) u. Frank (System d. landw. Polizei, Leipz. 1791. Th. II. § 8 ff.) u. A., welche einen Vorzug in der Antrittssumme des Anerben und eine Theilung mit obrigkeitlicher Erlaubniss als Postulate hinzufügen. Sparre glaubt die Regierung zur Sanctionirung neucreirter Real- oder Familiengüter mit unverschuldbarem Kerne verpflichtet. (Die Lebensfr. im Staate S. 136 ff.) M'Culloch

Eine solche Beherrschung der Vertheilung lässt sich aber nur knüpfen an die Momente, wo dieselbe in der Bewegung des Grundbesitzes, in dessen Uebergang von Besitzer zu Besitzer, im Ganzen oder in einzelnen Theilen, durch Kauf, Theilung und Vererbung, sich vollbringt. An diese Momente muss sich gleichfalls die Beurtheilung der verschiedenen Principien der Vertheilung und die Untersuchung ihrer Ergebnisse anlehnen.

Dieses ist denn geschehen von den Anhängern der freien Theilbarkeit, welche die erspriesslichen Wirkungen letzterer auf die Vertheilung des Grundbesitzes, sowohl bei dem Kaufe als der Theilung und Vererbung der Güter vielfach hervorgehoben und dargestellt haben.

Es gewinne der freie Verkauf dem Grundbesitze die Hülfe des Capitales, des Credites, er steigere, indem er die ihm nothwendige und gebührende Freiheit und Selbstbestimmung gewähre, dessen Preis, mehre dessen Credit und führe ihn bei übermässiger Verschuldung in die Hände, wo das Capital der Wirthschaft die erforderliche Kraft und Unterstützung gewähre. Der

---

dagegen, um die erhaltende Tendenz mit der Freiheit zu vermitteln, nimmt für die Eltern volle testamentarische Freiheit in Anspruch, nicht aber eine solche, welche die Dispositionsfreiheit der nächsten Geschlechter weiter beschränke, als bis *the first unborn heir be twenty one years* — und fordert, dass die Regierung *ab intestato* sich dem Geiste einer vernünftigen elterlichen Willensbestimmung anschliesse, dem ältesten Sohne das unbewegliche Vermögen ungetheilt zu übergeben, belastet mit einer billigen Herausgift für die Miterben (*the principles of political Economy*. Edinb. 1843. S. 262 ff.). In dem Artikel „Bauerngut" des Staatslexicons von Rotteck u. Welcker werden, als mittlere Maassregeln für die Sicherung eines Familiengutes, Retracts- und Vorkaufs-Rechte und die Autonomie der Provincialstände, Gemeinden und Familien vorgeschlagen.

Steigerung des Preises werde also auch die des volkswirthschaftlichen Nutzens, des Werthes, entsprechen [69]).

Die freie Vertheilung des Grundbesitzes entwickele in noch viel höherem Maasse dessen Kraft und namentlich auf diesem Gebiete erscheine die freie Theilbarkeit als ein nothwendiges Gesetz, als eine fruchtbringende Macht [70]). Indem die Güter frei getheilt würden, könne

---

69) Rau, II. § 82. Staatslexicon v. Rotteck u. Welcker, Art. Bauerngut S. 266. Die Agrar-Gesetze des preuss. Staats v. J. Koch, Breslau 1838. Cultur-Edict. v. 14. Sept. 1811. § 1. „Die Cultur wird . . . . . zugleich dadurch gesichert, dass die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten."

70) Ebend. „Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und grossen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste „Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, „ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung „ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu „befördern. Ersteres geschieht dadurch, dass bei Erbtheilungen „oder sonst entstehenden Geldbedürfnissen des Annehmers oder „Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft „werden können, dass derselbe schuldenfrei bleibt, oder es wird. „Das Interesse giebt eine, für die Eltern so wünschenswerthe „wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder „nach Willkühr zu vertheilen, und die Gewissheit, dass diesen „eine jede Verbesserung zu Gute kommt. . . . . Ohne diesen „einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet „und der Acker entkräftet, durch die Veräusserung wird er „schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu cultiviren. Es bleibt also alles Land „bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur, und „deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äussere „störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu „besorgen. Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer

der Grundbesitz eine grössere Zahl von Besitzern dienstbar werden, aber auch die Benutzung steigere sich, da die, gegen das Capital und die Fähigkeiten der Eigenthümer übermässig grossen Güter nunmehr eine richtige Grösse gewönnen, und durch Zerstückelung einer grösseren Menge Capital und Arbeit Anwendung brächten [71]). Andrerseits werde der Verkauf einzelner Theile ein Mittel, die übermässige Verschuldung abzustossen, sich mit Capital zu versorgen, die Behauptung im Grundbesitze zu erleichtern [72]). Schliesse sich aber an die freie Vertheilung eine gleiche bei den Erbtheilungen, so werde sowohl der Billigkeit gleicher Theilung [73]), als

---

„sehr beachtenswerther Vortheil. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, „Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu „erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die „Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Classe „unserer Unterthanen fleissig, ordentlich und sparsam machen, „weil sie nur dadurch die Mittel zum Landverkauf erhalten „können. Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und „dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und In„dustrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätz„bare Classe fleissiger Eigenthümer, und durch das Streben, „solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und „durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen grösseren An„strengung mehr Arbeit als bisher."

71) Rau, II. § 77. Schüz, Nat.-Oecon. § 83. Ueb. Verth. §. 59. Bülau, der Staat u. d. Landbau S. 47, meint, es würden die übermässig grossen Besitzungen verschwinden und Güter, welche zwei oder mehr Gespanne beschäftigen, Regel werden.

72) Bülau, S. 38 ff. Gedanken, ob es für ein Land nützlich, die grossen Pachtungen zu vereinzeln. Göttingen 1777. Schüz, über Verth. § 33. 6.

73) Schüz, üb. Verth. § 44. Die Untheilbarkeit beschränke

auch dem allgemeinen Vortheile genügt, dem die Untheilbarkeit treffenden Uebel der Verschuldung durch Realtheilungen entgangen [74]. Ueberall folge der Grundbesitz dem Vortheile der Bevölkerung, und biete dessen wachsender Menge eine sichere nährende Grundlage, ja er gewähre in der kleinen und leicht erworbenen Parcelle sogar dem Tagelöhner das kostbare Gut des sicheren Heerdes, das Gefühl der Heimath und eine Selbstständigkeit, auf welche die menschliche Würde Ansprüche habe [75]. Wie nun in der Parcellirung eine Hülfsquelle der wachsenden Bevölkerung gegeben sei, so sei dem wachsenden Wohlstande eine ähnliche geboten in der Arrondirung, wodurch das Capital wieder um das kleine Erbe herum Güter-Complexe herstellen könne. Derselbe wirthschaftliche Vortheil aber, welcher die Parcellirung erzeugt, werde auch zur Arrondirung führen, und hierin eine Garantie bieten gegen die möglichen Gefahren jener [76]. Allen Kräften werde eine Bahn

---

die Kinderzeugung, habe zur Basler Kunst, zum Zweikindersystem geführt. S. 95. Die Rechtsungleichheit erwecke Hass, Neid in der Familie. S. 95 ff. Staatslexicon, Art. Bauerngut. Dagegen Sparre, die Lebensfragen S. 147 ff.

74) Bülau S. 90 ff. Auch könne das Gut bei fortgesetzter Erbtheilung verkauft werden.

75) Karl Arnd, die materiellen Interessen S. 299. Schüz, über Verth. § 59. 4. Rau II. § 78.

76) Rau II. § 79. I. § 373. Rau, Nat.-Oec. § 83. P. 4. K. Arnd, S. 228, und eben so Rau, II. § 80, glauben, dass die Gefahren übermässiger Parcellirung sich nicht bei selbstwirthschaftenden Eigenthümern entwickeln werden. Ebend. I. § 373 u. Anm. a u. b. In Flandern sollen die Höfe meist verkauft, nicht getheilt werden von den Erben. Selbst in Rheinbaiern Beispiele des Zusammenkaufens kleinerer Güter. G. H. v. Berg, Handb. des deutsch. Polizeirechts, 1813. Th. III. S. 277.

eröffnet, allen Mittel des Erwerbes, ein Boden für die Existenz, ein Interesse an der Gegenwart gegeben, und das Volk werde wachsen, die patriotische Gesinnung erstarken.

Die That der Freiheit erscheint hier als eine zwiefache, als die Mobilisirung und als die Parcellirung des Bodens, als die Auflösung seines stetigen Verhältnisses in sich selbst und zum Besitzer seines realen und persönlichen Bundes, und bietet somit eine doppelte volkswirthschaftliche und sittliche Seite der Betrachtung. Vorzugsweise in dieser, der sittlichen Beziehung, finden die Parteigänger der Stetigkeit und Gebundenheit des Grundbesitzes, in jenen Erscheinungen täuschende Aeusserungen einer einseitigen Entwickelung, und bezeichnen sie die Gefahren, welche früh oder spät drohend hervortreten sollen. In ihrem Sinne reagirt die Mobilisirung, als Aufhebung der Unveräusserlichkeit des Grundbesitzes, vorzugsweise gegen dessen Eigenschaft, als Stamm- oder Familiengut, gegen die Beschränkung des Ueberganges auf dem blossen Wege der Vererbung mit Ausschluss des Verkaufes, und bietet so den Gegensatz des Festhaltens an der Vergangenheit und des Vorgreifens in die Zukunft [77]). Daher lockert die Mobilisirung

---

Im J. 1792 wurde die Frage: „ob eine Gefahr aus freier Theilbarkeit zu befürchten," durchgängig verneinend beantwortet.

77) Sparre, die Lebensfragen S. 104 ff. § 34, „hier ist „geschichtlicher Grund, dort augenblickliche Laune, hier ist „eine Staatsactie, dort eine feile theilbare Waare. Der Real- „gutsbesitzer ist ein Glied in der Familienkette, die der Boden „bildet. Er fusst in historischem Boden, denn sein Gut, wie „seine Familie sind ein nothwendiger Theil des Vaterlandes. „Beide haben ihre Geschichte. Nicht so der Personal-Guts- „besitzer."

des Grundbesitzes die feste Beziehung des Menschen zum Boden, aus welcher Liebe zu demselben, Treue, Sitte, eine wahre Heimath und ein wohlgegründeter Familienboden hervorgehen. Namentlich trifft solches die Bauern, deren einfacher Sinn im mercantilen Treiben Schiffbruch leidet [78]. Der Begriff des Familienheerdes wird durch die unbedingte Veräusserlichkeit des Grundbesitzes erschüttert, ja das Streben, durch Preissteigerung zu gewinnen, verdrängt vielfach jenes ruhiger Werthvermehrung. Der Grundbesitz, statt in sich zu ruhen, als Repräsentant des Stetigen im Staate, wird zu einem Wandelbaren, entlehnt die Natur des Capitales, gilt nur als dessen Repräsentant, der Güterkauf wird Speculation, der Güterhandel Gewerbe [79].

---

78) E. M. Arndt, Erinnerungen S. 284 ff. Graf Soden, Nation.-Oec. S. 91.

79) Staatslexicon von C. v. Rotteck, Art. Bauerngut S. 266. Bezeichnend für die Tendenz der Mobilisirung ist die Aeusserung des Benjamin Constant de Rebecque. *L'effet de la civilisation est d'ouvrir une carrière plus vaste et plus libre à la force morale de l'homme, et de mobiliser, si l'on peut s'exprimer ainsi, de rendre disponibles tous les moyens à l'aide des quels il exerce cette force. La propriété foncière n'est aujourd'hui qu'un de ces moyens; elle tend en consequence à se diviser, pour circuler plus commodement. Tout ce qui contrarierait cette tendance serait sans resultat. Aussitôt qu'une partie de la propriété foncière eut passé dans les mains du tiers-état, elle vainquit la féodalité. Aujourd'hui l'industrie, qui est toute entière dans les mains du tiers-état, vaincra la propriété foncière, c'est à dire la rangera à son niveau, la rendra mobile, divisée, circulante à l'infini. Tous les efforts des castes pour l'empêcher de prendre ce nouveau caractère seront impuissants: elle a changé de nature, les terres sont devenues en quelque sorte des effets à ordre qu'on négocie*

Allerdings wird der Grundbesitz der Tüchtigkeit, dem Capitale zugänglich gemacht und gewinnt derselbe die höhere Gunst des Credites, indess wächst mit der Creditvermehrung auch vielfach die Verschuldung[80], schwindet durch den Güterhandel die Stetigkeit der Bewirthschaftung[81], giebt die Preissteigerung häufig ein trügliches Kennzeichen für die Blüthe der Wirthschaft ab, da sie nur dem Verkäufer, aber nicht dem Besitze zu Gute kommt, diesen belastet, den Industriegewinn schmälert. Dagegen entwickeln sich bei stetigem Grundbesitze vielfach die Bedingungen seiner Blüthe, die Tüchtigkeit der Bewirthschaftung und genügende Capitalausstattung, da jene, wenigstens bei kleinem und mittlerem Grundbesitze, ein Lebens-Interesse bildet, und die besondere Vorsicht, welche das Familiengut zu erhalten strebt, demselben die erforderliche Capitalversorgung oder Unverschuldbarkeit gleichfalls zusichert[82]. Wird

---

dès qu'on peut tirer un meilleur parti du capital qu'elles représentent, car ce ne sont plus les capitaux qui représentent les terres : ce sont en quelque sorte les terres qui représentent les capitaux. La raison en est simple : dans un système d'industrie la meilleure valeur est celle qui exige le moins de formalités pour devenir disponible, et l'on tend alors à accroître, le plus qu'on le peut, la disponibilité de toutes les valeurs.

80) Sparre, die Lebensfragen S. 182 ff. Es dürfe dem Menschen nicht leicht, es müsse ihm schwer gemacht werden, sein Gut zu verschulden, sich die Unterlage unter den eigenen Füssen fortzuziehen, den Genuss zu anticipiren. Der Personalcredit entspreche dem Realgute, der Realcredit dem Personalgute, denn Verpfändung sei eine eventuelle Veräusserung. Mor. Arndt, Erinnerungen S. 288.

81) O. v. Raven, über Grundeigenth. S. 21.

82) Staats-Lexicon v. Rotteck. Art. Bauerngut S. 263 ff.

ferner die Mobilisirung des Grundbesitzes als ein Mittel gewährt, dessen Verschuldung abzustossen, indem das verschuldete Gut veräussert und dagegen ein kleineres erworben und intensiver bewirthschaftet werden kann, so bietet dieselbe hierin eine unzweifelhafte Hülfe, wenn sie auch den grösseren Industriegewinn, die Localkenntniss, den heimischen Heerd, als Opfer fordert. Insofern die Verschuldung aber vorzugsweise durch die, mit der freien Vertheilung eng verschwisterte gleiche Vertheilung, und zwar periodisch wiederkehrend sich erzeugt, so erweisen sich die Vorzüge ersterer nur als Gegengewicht gegen die aus demselben Principe hervorgehenden Uebel letzterer, und wird das wirthschaftliche Gleichgewicht, nicht durch Erhaltung der Kraft, sondern durch die Verpflanzung der getheilten Kraft auf ein vermindertes Gebiet, hergestellt[83]. So werde das Streben

---

Die Gebundenheit erhalte die richtige Grösse, das gehörige Verhältniss der einzelnen Theile, das hinlängliche Betriebscapital und begünstige Cultur und Wohlstand. — Sparre, die Lebensfragen S. 155: „Ueberall, mit seltenen in der Per-„sönlichkeit begründeten Ausnahmsfällen, sehen wir die Wirth-„schaften der Stammgutsbesitzer rationeller, kräftiger, schwung-„hafter und besser betrieben, als die der Erben, die sich etwa „in das Stammgut getheilt haben. Wenn jener durch traditio-„nelle Erfahrungen der Jahrhunderte in seinem Gesammtbesitze „unterstützt wird, wenn ihn eine arrondirte Gutslage, zweck-„mässige und hinreichende Gebäude, ein kräftiger Viehstand, „ein vollständiges Inventar, das benöthigte stehende und Be-„triebscapital, eine stets bereite menschliche Productivkraft, „freundliche Nachbarverhältnisse unterstützen ...... so ist das „Alles nicht, oder doch nur in unzureichendem Maasse der Fall „bei dem kleinen Erbnehmer, der auf gut Glück wirthschaftet, „alle Verhältnisse, die ihm Fortgang und Gedeihen gewähren „sollen, erst gründen und neu schaffen soll.“

83) Sparre, die Lebensfragen S. 179.

nach Gleichheit Veranlassung des Wechsels, welcher die aus der Vergangenheit stammende Beziehung auflöse und die Kräfte von dem Wege ruhiger Entwickelung ablenke.

Schwindet in der Idee des Wechsels das Bild concreter Wirthschaft, überlieferter Verhältnisse, so tritt als stete Beziehung der Begriff des abstracten Reichthums hervor, dem sich nunmehr alles Streben und Leben zuwenden. Bei solcher Tendenz aber weichen die Vortheile eventuellen Besitzwechsels den Nachtheilen seiner Schrankenlosigkeit, wird die Möglichkeit zur Aufforderung und wandelt sich die Herrschaft der allgemeinen Vernunft und des Vortheils in einen blossen Mercantilismus auf dem Gebiete des Grundbesitzes, in welchem die heiligen Tugenden der Sitte, die Erinnerung der Vergangenheit, die Garantien der Zukunft, eine Macht mit realer Basis und sittlicher Höhe, erblühen sollen. Die freie Theilung ist eine gesteigerte Mobilisirung des Grundbesitzes, eine Lösung seines persönlichen und dinglichen Bandes und Bundes. Vorzugsweise werden für dieselbe die, durch das Wachsen der Bevölkerung und des Wohlstandes bedingte Tendenz nach intensiver Wirthschaft [84]) und das wohlberechtigte Streben der ackerbauenden Classen, und namentlich des Tagelöhnerstandes, nach einer festen selbstständigen Ansiedelung angeführt [85]). In so weit

84) Archiv d. polit. Oec. von Rau, B. IV. H. 3. 1840. Hanssen, üb. ländl. Verf. S. 440 ff. Die Theilung sei bei extensiver Cultur von zweifelhaftem Nutzen und schädlich bei mangelndem Capitale; sie beschränke den Industriegewinn, vermehre das Capitalbedürfniss, nicht aber das Capital.

85) Hanssen, üb. ländl. Verf. S. 442. Bei extensiver Cultur sollen die Tagelöhner nicht auf ihren Parcellen gedeihen, deren Ansiedelung vermehre indess ihre Zahl, erniedrige ihren

ist dieselbe allerdings, der starren Untheilbarkeit gegenüber, ihrem Zwecke nach gerechtfertigt, nicht aber ihren Mitteln nach über eine bedingte Gebundenheit des Grundbesitzes zu stellen [86]). Häufig wird das Gedeihen der Bevölkerung und die wirthschaftliche Blüthe, obgleich Wahlspruch der freien Theilung, gerade durch deren Maasslosigkeit gefährdet und untergraben, denn in dem materiellen ungebundenen Streben schwindet nicht selten das concrete Maass, die dingliche Grundlage, die sittliche Stellung [87]), hört in dem äusseren Treiben der Boden auf ein geweihtes Familienband zu sein, so wird er zur allgemein gewollten Waare [88]), zum verrätheri-

---

Lohn und raube ihnen somit die Mittel zum weiteren Erwerbe von Land.

86) Die Gebundenheit sucht dem wirthschaftlichen Bedürfnisse nach Theilung durch obrigkeitliche Genehmigung derselben zu genügen, und den Tagelöhnern durch frei theilbare „walzende“ Grundstücke die Gelegenheit zu Ansiedelungen zu bieten. Sparre, d. Lebensfragen S. 122.

87) M'Culloch, Stat. Acc. p. 456. Schottlands untheilbare Pachtungen bieten das Bild trefflichster Blüthe, Irlands Splitter - Pachtungen tragen nur eine ärmliche Bevölkerung, welche bei jeder Misserndte von Hafer und Kartoffeln zahlungsunfähig wird, p. 379. — M. Arndt, Erinnerungen S. 228, 316. Die zerstückelnde Freiheit werde einen Landpöbel schaffen, Despotismus neben Knechtschaft setzen. — Sparre, d. Lebensfragen S. 274. Der Stückbesitz sichere nicht gegen Arme, er sei deren eigentliches Nest.

88) Schüz, üb. Verth. S. 125. Kleine Güter würden leicht Waare, Object der Speculation, § 75. Es werde die Bevölkerung und Theilung in höherem Maasse wachsen, als die Productivität des Bodens, namentlich durch die gleichen Erbtheilungen. — Sparre, S. 180. Es werde der Grundbesitz Allen zugänglich gemacht durch den Parcellenwucher, die langen Bezahlungs-Termine und das kleine Angeld.

schen Träger der Existenzen, und diese, deren Kräfte ins Unendliche fortstreben, stossen an die Schranke, welche in dem Endlichen liegt [89]). Ein maassloses Streben einem in sich Gemessenen, ein unendliches Wollen einem endlichen Dinge gegenüber anzuregen, ist etwas Widersinniges, und statt das Maass desselben, als ein beschränktes, aber sich entwickelndes anzuerkennen, wird es dem entbundenen Streben der entfesselten und unendlicher Vermehrung fähigen Menge Preis gegeben. So die Anhänger der Gebundenheit.

Eben so sehr als es die Natur volks- und landwirthschaftlicher Entwickelung verkennen hiesse, wenn man die Bodentheilung als eine einmal vollbrachte an dieses Maass bände, eben so sehr verstösst man gegen

---

89) Sparre, S. 226. „Der Staat werde zur Menschen-„fabrik. Aber Bevölkerung kann in einem sittlichen Reiche „nicht höchste Aufgabe der Staaten sein. Der Mensch lebt „nicht vom Brodte allein, er bedarf auch geistiger Genüsse. „Es darf nicht von Menschen zu Menschen fortgeschritten und „erst Allen der Hunger gestillt werden, bevor angefangen wird, „Allen auch die geistigen Bedürfnisse zu gewähren, sondern „jeder Mensch ist Selbstzweck und es soll und kann nur dann „von einer Existenz die Rede sein, wenn dem Individuum die „Möglichkeit gewährt ist, seine höhere Ausbildung zu erlangen.“ — Schüz, üb. Verth. S. 191, citirt folgende Aeusserung aus Schwerz pract. Ackerb. „Es scheint wirklich, dass wir die-„sem schönen Zeitpunkte (der Kartoffelwirthschaft), nach wel-„chem manche Staatssophisten streben, durch die immer sich „mehrende Zerstückelung des Grundeigenthums mit grossen „Schritten entgegeneilen. Wenn dann nach der leider schon „vollbrachten Auflösung aller Corporationen noch alle Domainen „zersplittert, und alle Massen wie Flugsand zerrieben sein wer-„den, wenn alles Grosse, Alterthümliche, die ganze *sapientia* „*patrum* wird zu Grabe getragen worden sein, dann wird auch „sein das Ende!“

deren natürliche Schranke, wenn man dieselbe als eine potenzirt unendliche freigiebt[90]).

Die freie Theilbarkeit bietet in sehr verschiedener Art und Weise Gefahren, je nach der Richtung der landwirthschaftlichen Entwickelung und je nach dem sittlichen Bewusstsein der Bevölkerung. Sie äussert sich weniger in der Bodenzersetzung bei vorwiegend extensivem Wirthschaftsbetriebe, da derselbe die Bedingungen der Blüthe grösserer Güter enthält, dem grossen Grundbesitze das Gewicht und die Stütze bedeutenderer Capitalmassen zuwendet, und mit diesen der Landwirthschaft den Charakter industrieller Unternehmung ertheilt[91]).

---

90) Hanssen, üb. ländl. Verf. S. 443 ff. Die freie Zerstückelung hindere und zerstöre alle Arrondirung, indess die Hufengeschlossenheit dieselbe fixire. — Hermann in d. Münchn. gel. Anz. 1836, S. 1034 ff. Die Freiheit führe keineswegs allgemein zu der wirthschaftlich vortheilhaftesten Gestaltung, sondern häufig zu einer solchen Parcellirung, dass die einzelnen Stücke nicht mehr rentiren. — Soden, Nat. Oec. S. 91. — Oberndorfer, Theorie der Wirthsch.-Poliz. S. 332. Zertrümmern führe zu wirthschaftlichen Unterbrechungen, Zwischenkäuflerei; die Gebundenheit perpetuire die Arrondirung, verhindere das Zertrümmern. — Sparre, S. 156. „Alle Grund„stücke, alle Theile des Stammguts stehen zu dem Ganzen „nicht in einem zufälligen, sondern nothwendigen Zusammen„hange. So bildet das Ganze in seinem Schluss und in seiner „stets gleich gebliebenen Erbfolge einen solchen Guss, dass es „nur zu grossem Nachtheil zertrümmert werden kann, und in „kleine Formen umgegossen nur halb so viel bringen würde. „Wir erinnern hier nur an die Waldung, sodann an das „Inventarium, an die Oeconomiegebäude und sonstige Haupt„anlagen, die alle zum Ganzen in angemessenem Verhältniss „stehen, aber nicht zu einzelnen Theilen, wenn darin das Gut „zerschlagen würde.“

91) Hanssen, üb. ländl. Verf. S. 435 ff.

Dagegen verleiht die ungehinderte Herrschaft des Capitales dem Grundbesitze eine bewegliche Grundlage, eine mercantile Tendenz, ruft vorzugsweise den Güterhandel hervor [92]). Unter dem Schirme der Freiheit wird das Capital die Bahn einseitigen Vortheils, den concreten Interessen der Bevölkerung zuwider, ungehindert verfolgen können. Hier bereitet das System der Arrondirung der grossen Güter nicht geringe Gefahren dem kleinen Grundbesitze, namentlich wo die gleiche Erbtheilung demselben die Kraft raubt sich zu behaupten und zum Verkaufe drängt [93]).

---

92) Die ländl. Verfassung von A. Freiherrn v. Haxthausen, 1839. Bd. I. S. 184. In Preussen waren es die Credit-Institute, welche die Güter zur Waare machten. Der Güterumsatz ist noch gegenwärtig enorm. Hanssen S. 433.

93) Schüz, üb. Verth. § 67 P. 3. Eine Darstellung der Verdrängung des kleinen Grundbesitzes und in dessen Gefolge auch der Bevölkerung durch die *latifundia* in *Etud. sur l'Ec. pol. p. Sismondi, Bruxelles 1838. T. II. De la condition des cultivateurs dans la campagne de Rome. T. I. De la condition des cultivateurs de race gaélique, en Ecosse et de leur expulsion.*

E. M. Arndt, Geschichte der bäuerlichen und herrschaftlichen Verhältnisse in dem vormal. Schwed. Pommern u. Rügen v. J. 1806 bis z. J. 1810, Berlin 1817. Seit dem 17. Jahrh. Zerstören, Legen der Bauernhöfe, namentlich in Rügen, weit getrieben. K. L. Hering, über Preussens Agrar-Gesetzgebg. Berlin 1839. S. 112 ff. In Preussen haben die Güter den Bauernhöfen gegenüber seit und auf Grundlage der Declaration v. 29. Mai 1816, Art. 76 u. 77, ihre Arrondirungs-Tendenz verfolgt, in Pommern $\frac{1}{5}$ aller Bauernhöfe incorporirt, in Ober-Schlesien und den Marken wohl weniger, in Ost- und West-Preussen mehr, von 161,000 Bauernhöfen, welche der Regulirung unterlagen, etwa 30,000 und 2 Mill. Morgen Land, die Landentschädigung ungerechnet.

Hat indess die landwirthschaftliche Entwickelung bereits zum Vorherrschen des kleinen Grundbesitzes geführt, eine intensive Bodennutzung dessen Behauptung gegen den grossen gesichert, die Uebermacht des durch den menschlichen Fleiss in den Boden angelegten Capitales gegen das frei verfügbare, und namentlich das Geld-Capital der grossen Wirthschaften, sich festgesetzt, so überträgt die freie Theilbarkeit die Herrschaft des Grundes und Bodens von den Capitalmassen vorzugsweise an die Massen der Bevölkerung, und stellt in denselben eine eben so bewegliche Macht, aber von ganz entgegengesetzter Tendenz, an die Spitze der Bodenvertheilung. Das allgemeine Streben der Bevölkerung nach Grundbesitz kann nur durch Bodentheilung befriedigt werden, und muss zu derselben nothwendig führen, wo das gleiche Erbtheilungs-Gesetz für Grund und Boden herrscht, in gesteigertem Maasse, wo dasselbe die Theilung *in natura* vorschreibt.

Bei jener intensiven Tendenz der Wirthschaften trifft in der Bodentheilung der volkswirthschaftliche Vortheil mit dem Streben der Bevölkerung zusammen. Er hat indess seine Spitze und sein Ziel, Steigerung des Bodenertrages durch vermehrte Vertheilung des Grundbesitzes bereits erreicht, wenn eine weitere Theilung dem Landbau keine Vortheile mehr bietet, den Productionsaufwand vermehrt, einen schwunghaften Betrieb der Landwirthschaft verhindert, letztere räumlich in zu enge Grenzen zwängt. Privatwirthschaftlich hat sich der kleine Grundbesitz bis an seine äusserste Grenze entwickelt, wenn eine weitere Verkleinerung die concrete Einheit zwischen dem Boden und der landbauenden

Familie auflöste, keine lohnende Verwendung der ganzen Arbeitskraft mehr gestattete 94).

Harmoniren in den ersten Stadien der Güterauflösung die Tendenz der Bodencultur mit der der Bevölkerung und der Gesetzgebung, so kann noch eine weitere und unwirthschaftliche Steigerung der Cultur von dem blinden Drange der Bevölkerung und Gesetzgebung über jene hinaus getrieben und getragen werden. Denn der Erfahrung gemäss ist die Macht jenes Dranges nach Grundbesitz so stark bei der Bevölkerung, dass die Rücksichten höheren wirthschaftlichen Vortheils gänzlich vernachlässigt werden können, die Parcellirung als ein Mittel zur Selbstständigkeit zu gelangen, eine Grundlage der Existenz zu erwerben, mit unverhältnissmässigen, mit den äussersten Opfern erzwungen wird 95). Unter

94) Rau, Archiv d. pol. Oec. Bd. IV. H. 3. 1840. Bemerkungen über Hanssen, S. 450. Die Verkleinerung bis zu einem Pfluggespann sei immer zulässig und nothwendig wegen des berechtigten Dranges nach neuen Ansiedelungen. Sparre, Lebensfragen. Topograph. statist. Beschreib. des Dorfes Hochelheim im Kreise Wetzlar, S. 385. „Von allen Classen steht „sich der Mittelbauer (mit 10—20 Morgen Land) in allen „Lebensverhältnissen am schlechtesten, weil er, ohne die Mittel „zu haben, alle Bauerlasten tragen muss, stets mit seinem „geringen Ackerbau beschäftigt ist und durch Schubkärren nicht, „wie der kleine Bauer, sich einen Nebenverdienst suchen kann."

95) Hermann, in den Münchn. gel. Anz. 1836. S. 1038, sagt in Beziehung auf Frankreich: „Indem die immer weiter „gehende Zerstückelung den Boden immer mehr Käufern zu„gänglich machte, stieg allmälig der Werth desselben bis auf's „Hundertfache des Reinertrags, was denn freilich nur der geben „kann, der seine Arbeit nicht anschlägt. Im Departement *de* „*la Creuse* wandern alljährlich gegen 25,000 junge Leute als „Bauarbeiter nach Paris und die 200 Frcs., die Einer im Durch„schnitt zurückbringt, wendet er gleich auf den Kauf eines

solchen Umständen dient die Preissteigerung nicht mehr als Ausdruck des wachsenden wirthschaftlichen Vortheils, sondern der, mit vermehrtem Bedürfnisse gesteigerten Opfer. Die Grösse der Boden-Parcelle wird nicht Maass der höchsten Ertragssteigerung, sondern der grössten Beschränkung der Existenz [96]).

Hiezu kommt, dass, wie erwähnt, die Preissteigerung und die gleiche Erbtheilung einander unterstützen, um Realtheilungen zu veranlassen, denn da eine Uebernahme des Grundstückes mit drückender Schuldenlast wirthschaftlich zu unvortheilhaft erscheint, so wird als Auskunftsmittel, sich von den Schulden zu befreien und zugleich in einem Grundbesitze sich zu behaupten, zu einer Theilung desselben geschritten werden. Hier ergiebt sich eine solche nicht aus den allgemeinen volkswirthschaftlichen Interessen günstigerer Production, sondern aus den besondern und beschränkten Rücksichten der, die

---

„Grundstückes." *Schnitzler, de la création des richesses en France, 1842, T. I. p. 9.* Es findet bei dem ungeheuren Uebergewicht des kleinen Grundbesitzes eine Zerstreuung des Capitals und Verschwendung von Ausgaben statt, indess eine gute Cultur viel Düngung, also Viehzucht, und einen grossartigeren Wirthschaftsbetrieb erfordert.

96) Rau, I. § 373 Anm. 6. Im Dorfe Aarmühle haben 40 Procent der Familien keine Kuh und die Zahl der Kühe nimmt überhaupt ab. Selbst einzelne Obstbäume haben mehrere Eigenthümer. Schilderung der übermässigen Zerstückelung im Berner Oberlande bei Kasthofer. — Sparre, Lebensfr. Topogr. stat. Beschr. des Dorfes Hochelheim, S. 385. „Die bitterste Armuth „herrscht in vielen Haushaltungen. Nur der grosse Bauer kann „etwas Roggen und Gerste verkaufen, der mittlere gar keine „Frucht und die kleinen Bauern ziehen nicht den benöthigten „eigenen Fruchtbedarf, und müssen das Fehlende aus andern „Quellen herbeischaffen."

Besitzer treffenden Noth und erdrückenden Schuldenlast 97). Dem allgemeinen Streben der Bevölkerung nach Grundbesitz kommt der Parcellenwucher verführerisch entgegen, und drängt die Grundstücke in die Cathegorie des kleinsten möglichen Umfanges, welche nur einer Existenz mit den grössten Entbehrungen eine Grundlage bietet 98). Es wird von der Bevölkerung die Vermehrung ihrer Zahl mit einer Verminderung ihrer Kraft, ihres Wohlstandes erkauft. Die Wirthschaft, die Bodentheilung durchlaufen rasch alle Stadien der Grösse, und befinden sich bald an der Grenze, wo der Boden, in sich zur blossen Scholle eingeschmolzen, nichts trägt, als die elende Hütte ohne einen Schein der Hoffnung 99). Hier ist die Gegenwart

---

97) Hermann, in den Münchn. gel. Anz. S. 1038. „Werden kleine Güter getheilt (in Frankreich), so geschieht selten „ein Abkauf einzelner Interessenten mit Geld, sondern in der „Regel verlangt jeder seinen Antheil von jedem Stück in Natur. „So wirkt das Gesetz der Gleichheit, wenn Unwissenheit und „Selbstsucht es auslegen.“

98) Hermann, i. d. M. g. A. S. 1037 u. 1038. Bankiers, Agenten, Notare, kleine Zinswucherer und reichere Bauern warfen sich seit der Revolution auf die Güter, um dieselben zu dismembriren. Noch jetzt nennt das Volk solche Unternehmer von Gutsdismembrationen „*la bande noire.*“ — Bülau, der Staat u. d. Landb. S. 48, obgleich Gegner der Geschlossenheit und des grossen Grundbesitzes, gesteht zu, dass die Parcellirung, genährt durch Speculationssucht und Hofmetzgerei, einen traurigen Zustand hervorgebracht habe, der nicht mehr zu bekämpfen sei.

99) Schüz, üb. Verth. § 76 S. 139. Die kleinen Güter, wo sie allgemeiner werden, vermindern den Reinertrag, gestatten keinen Capitalaufwand für Ackergeräthschaften, Vieh, Scheunen etc. „So entsteht eine Wirthschaft, die ohne Zugvieh, ohne Wagen und Pflug, kurz ohne alle künstlichen Hülfsmittel mit den einfachsten Werkzeugen betrieben wird. Die Hacke und der Spaten

erbärmlich und die Zukunft hoffnungslos. Wenn somit einerseits die Bevölkerung in ihrer unbeschränkten Vermehrung nicht ihr Gedeihen erreicht [100]), ihre Ansprüche auf eine gesicherte Existenz, auf die Befriedigung ihrer höheren Bedürfnisse aufgeben muss, so weichen andrerseits mit der Intelligenz und dem Capitale auch die Bedingungen einer guten Bodenbenutzung, und die Entwickelung einer gesteigerten Arbeitskraft wird, ohne jene Stützen, nur mit wirthschaftlichen Opfern und Drangsalen aufrecht erhalten.

Den Zustand übermässiger Verkleinerung der Grundstücke überflügelt bei weitem die Zerstückelung des Bo-

---

tritt an die Stelle des Pfluges, den Wagen ersetzt der Tragkorb und der Mensch wird zum Lastthier und Zugvieh. Da kein Vieh ihm mehr Dünger für sein Feld liefert, muss er denselben auf den Strassen suchen und diesen zufälligen Abfall als ein Almosen betrachten." — Sparre S. 383. Das Hülfsmittel der Auswanderung wird durch die Verarmung nicht mehr anwendbar. In Irland beträgt der jährliche Zuwachs der Bevölkerung, bei bereits herrschender Uebervölkerung, 300,000 Menschen. *Sismondi, Etud. T. I. p. 243.*

100) Sparre S. 59. „Wie Alles jung war und neu, da „waren die Lust und die Freude am grössten, die Erfolge am „sichtbarsten. Aber jetzt schon fühlt man sich unbequem bei „so viel Segen . . . . man erkennt, dass die unendliche Freiheit „und Getheiltheit dem Boden und dem Menschen und dem „Staate nimmer förderlich sind . . . . wir sehen überall das Grund„eigenthum entlastet, unbeschränkt, theilbar und verfügbar, und „wo das Alles noch nicht ausgeführt ist, doch die Vorbereitungen „dazu getroffen. Aber auch in Preussen fängt man an, verderb„liche Folgen zu verspüren, und eine Tendenz zu der Stabili„tät des Grundbesitzes und zu den historisch politischen Beson„derheiten, zum Concreten und Positiven ist unverkennbar. „Ein Gleiches wird von denkenden und erfahrenen Männern in „Frankreich gefühlt."

dens, welche den Cultur-Rücksichten direct zuwiderläuft, die Bearbeitung erschwert, die unabhängige Behandlung des Bodens verhindert, die vollkommneren Ackerwerkzeuge durch Spaten und Hacke ersetzt. In dem Gewirre der Interessen und der Haltlosigkeit des Grundbesitzes vermag das Gegenmittel, die Arrondirung, sich weder allgemein Bahn zu brechen, noch auf die Dauer zu behaupten [1]. Keineswegs soll hiemit die volkswirthschaftliche Bedeutung des ganz kleinen Grundbesitzes, als Ergänzung der städtischen Industrie, verkannt wer-

---

1) Frankreich zählt 10,896,682 Eigenthümer, wovon nicht mehr als 5 Millionen ländliche Grundeigenthümer, indess der Boden in 123—124 Millionen Parcellen getheilt ist. Namentlich diese Zerstückelung, weniger die Besitzverkleinerung, erwies sich der Bodencultur nachtheilig. In der Gemeinde Argenteuil bei Paris betragen im Durchschnitte die Parcellen $\frac{1}{6}$ pr. Morgen, die kleinsten $\frac{1}{100}$. Herm. S. 1044 ff. Schnitzler, T. I. p. 5. — Sparre, d. Lebensfragen S. 387. Die Parcellirung (in der Gemeinde Hochelheim) sei allgemein üblich, sowohl bei den Gebäuden als bei den Grundstücken, obgleich sie für schädlich gehalten werde. Der Grund liege in der Furcht, verkürzt zu werden, rücksichtlich der Lage, Nähe und Bonität. Die Zusammenlegung werde für wünschenswerth, aber für unausführbar gehalten: *a*) weil so viele Stimmführer nicht unter einen Hut zu bringen seien, *b*) weil die Grundbesitzer zu arm seien, um die schweren Kosten zu erschwingen, *c*) weil die Hypotheken grosse Kosten verursachen würden. Ebend. S. 285 Anm. Aus den Verhandlungen des sechsten rheinischen Provincial-Landtages von 1841. Im Regierungsbezirke Coblenz bilden noch nicht 60 Ruthen die durchschnittliche Grösse, an der Ahr bilden die Grenzfurchen 5 pCt. des Grundbesitzes, am obern Rheine drückt sich das Land mitunter bis auf 1 Ruthe herab und schwebt herrnlos herum, desgleichen in manchen Moselgegenden. Im Kreise Wetzlar geht das Maass am tiefsten, auf $\frac{1}{8}$ Quadratruthe Wiese und Ackerland herab.

den, wenn auch in dessen selbstständigem Auftreten, ohne jene Stütze, ein Widerspruch mit den höheren Interessen der Bevölkerung und den allgemeineren der Bodencultur gefunden wurde. Indess kann die übermässige Parcellirung, indem sie durch eine gesteigerte Verschuldung die Selbstständigkeit, Kraft und Blüthe des kleinen Grundbesitzes untergräbt, der Despotie und dem Industrialismus des Geldcapitales von Neuem einen weiteren Boden bereiten und eröffnen, eine allmälige Depossedirung der Bevölkerung, ein Schwinden ihres Wohlstandes, ja ihrer selbst hervorrufen. Es kann die ganze Volks- und Landwirthschaft, durch die Reihenfolge solcher Consequenzen, einen inversen Gang, eine centralisirende, der Bevölkerung feindselige Tendenz annehmen, eine extensivere Behandlung des Bodens Raum gewinnen, und somit die Parcellirung zu ihrem Gegensatze führen.

Von grossem Einflusse auf die Bodentheilung ist aber auch, wie der materielle, so der sittliche Zustand der Bevölkerung. Denn ein, über die blosse Erhaltung der Existenz reichendes traditionelles Bedürfnissmaass, welches in sich die wohl begründeten Ansprüche auf materielles Glück und die Bewahrung der sittlichen Güter nährt, muss eine mehr oder weniger lebendige Vorsorge für die Zukunft erwecken[2]). Letztere wird meist sich näher aussprechen, in dem Streben nach Sicherung des concreten Verhältnisses zwischen Boden und Menschen, nach Behauptung des väterlichen Erbes durch die Familie, und zu elterlichen Bestimmungen führen, welche dessen Erhaltung sichern werden[3]).

---

2) Rau, II. § 80. Schüz, Nat.-Oecon. § 84, erkennt gleichfalls in der Volkssitte ein Palliativ für die Gefahren der Bodentheilung in vielen, nicht aber allen Fällen.

3) Dönniges, Landcultur-Gesetzgebung von Preussen § 59.

Das gleiche Erbtheilungsgesetz hingegen raubt bei allgemeiner Geltung dem Grundbesitze dessen Providenz, indem es das elterliche Verfügungsrecht aufhebt, es untergräbt dessen Einheit, dessen Halt, stempelt den Grundbesitz zu einem Wechselnden, lockert und erschüttert in demselben die erhaltende Grundlage stetiger Verhältnisse, edler Gewöhnung, höherer Bedürfnisse, und raubt der Bevölkerung die Gewähre der Zukunft. Ist die Wirksamkeit des gleichen Erbtheilungsgesetzes nur eine ergänzende, gilt dasselbe nur *ab intestato*, so ist, wenn auch nicht die unmittelbare Wirkung, so doch die Tendenz, eine auflösende. Indem dasselbe sich nicht dem Geiste elterlicher Fürsorge anschliesst, lässt es die weise Beschränkung und Unterordnung der Interessen unter ein einheitliches wahrendes Princip einer zerstörenden Gleichsetzung, den dauernden Vortheil der Bevölkerung und des Grundbesitzes mit der Rücksicht auf die Zukunft den Ansprüchen des Augenblicks weichen. Zeigte sich dagegen überall, wo in dem Sinne der grundbesitzlichen Bevölkerung Stetigkeit, Hängen an elterlicher Sitte, Familiensinn, Vorsicht und Voraussicht herrschen und in der Neigung zur Erhaltung von Familiengütern sich aussprechen, der sittliche Boden als eine tüchtige Grundlage für die Entwickelung der Bodentheilung, so lässt sich eben hieraus ableiten, dass die Gesetzgebung denselben nicht willkührlich vernichten dürfe, sondern sich auf demselben zu erbauen, und in der Erhaltung und Aufrichtung des selbstbewussten Familien-Principes der Bodentheilung eine sichernde und bindende Norm zu

Es hat sich in dem Bauernstande die Sitte, den Bauernhof der Familie zu conserviren, ihn einem Gliede derselben zu mässigen Preisen zu übergeben, im grossen Durchschnitte fortdauernd erhalten. Indess hat die Verschuldung dennoch zugenommen.

verleihen habe. Sicherlich giebt es ohne Theilbarkeit keine günstige Entwickelung, bei unbegrenzt freier Theilbarkeit keine sichere. Das Wohl ruht nur in Entwickelung, solche kann indess sowohl zum Guten als Uebeln führen. Eine gar zu rasche ist ein Raub an der Zukunft, eine Anticipation; die Form derselben ist die Theilung, die Entwickelung selbst aber ist gesteigerte Production und vermehrte Selbstständigkeit durch Theilung. Wo nicht beides durch dieselbe erreicht wird, ist kein Fortschritt, keine Entwickelung. Der Grundbesitz muss in sich ruhen und reifen, ehe er durch die Theilung fortgebildet wird. Der noch nicht bis an seine äusserste Grenze verkleinerte Grundbesitz überlässt der Zukunft die Aussichten der Theilung, die Grundlage der Fortbildung, der übermässig parcellirte aber hat sich bereits erschöpft, die Entwickelung des Grundbesitzes und der Bevölkerung abgeschlossen. Die Parcellirung ist eine wichtige That, volkswirthschaftlich und sittlich, in ihr ist der Gang der Zukunft. Unbegrenzte Theilung des Bodens ist unbegrenzte Vermehrung der Bevölkerung. Ein Volk hat ein wohlbegründetes Recht auf Vermehrung, es hat aber auch die Pflicht, diese den Rücksichten der Vernunft unterzuordnen. Die Bevölkerung ist das Wesenhafteste im Staate, Uebervölkerung indess eine Lähmung der innern Kraft, deren Ueberfülle eine Last. Nur die Kraft, die sich selbst trägt, hat in sich eine Garantie der Zukunft. Der Staat ist deren Vorsehung; als Dauerndem ist ihm dieselbe gegenwärtig, er darf keine Ungeduld empfinden. Seine Fürsorge ist erhaltend für das Bestehende, aber als eines Fortschreitenden, sich Entwickelnden. Wenn die Theilung die Grundlage einer Familie schmälert, ist einer der Bausteine des Staates gebrochen. Die Bevölkerung muss in dem

Wohlstande und der Arbeit Genuss und Thätigkeit vermitteln können. Hier herrscht Vernunft, Möglichkeit sittlicher Entwickelung, einer höhern Existenz, Gewöhnung an edlere Genüsse, lebendiges Gefühl für Sicherung der Zukunft. Hier herrscht ruhiges Streben, gesicherte Arbeit, reiche Zukunft. Der Staat darf nicht Elend wollen, also auch nicht elenden nichtigen Besitz. Der Staat pflegt und erzieht die Vernunft, indem er das Elend bekämpft, einen in sich stetigen Besitz sichert, der sich an die Bevölkerung fest anschliesst. So entwickelt sich die bessere Sitte und durch die Erhaltung des Familiengutes perpetuirt sich auch das immaterielle, das sittliche Gut. Bei der progressiven gesteigerten Theilung schwindet der Maassstab des Wohllebens, und mit der Sorge der Zukunft weicht auch das sittliche Bewusstsein der Gegenwart. Wird die Parcellirung als ein nimmer trügendes Mittel, Schulden abzustossen, Erbtheilungen ohne Verschuldung und doch in billiger Gleichheit auszuführen, die grundbesitzliche Bevölkerung zu vermehren, angesehen, so gilt der Boden überall als etwas unendlich Bewegliches, Theilbares, gegen den Besitzer und das innere Verhältniss der Theile Gleichgültiges, als etwas dem Capitale vollkommen Entsprechendes. Das Capital muss aber gegen den Grundbesitz das Dienende sein, wie es nur ein Secundäres ist. Also darf nie Verschuldung ein Grund der Theilung werden, nicht äussere Noth, sondern innere Nothwendigkeit soll diese herbeiführen, eben so wenig darf bei den Erbtheilungen das Gesetz völliger Gleichheit herrschen, welches Wohlhabenheit in Armuth wandelt, wenn es auch die Bevölkerung mehrt. Soll der Boden frei sein, so muss man ihm zuerst in der Zusicherung einer gewissen Unverschuldbarkeit die hinlängliche Selbstständigkeit gewäh-

ren, ihn mündigen Händen anvertrauen; nur die intelligente und materiell wohl basirte Kraft herrsche und werde an einem sittlichen Principe aufgerichtet. Es liegt in der Gebundenheit des Grundbesitzes, als Schliessung eines Gutes in sich und an eine bestimmte Erbfolge, die Anerkennung der steten Beziehung des Grundstückes zu der berechtigten Familie, als einer dauernden, festbegründeten Einheit. Häufig aber trägt die Gebundenheit nicht die entsprechenden Früchte, häufig lässt sich durch eine Theilung der Gewinn verdoppeln, daher die freie Theilbarkeit gegen die unwandelbare Grenze ihr volles Recht behauptet, und immer die starre Gebundenheit stürzte. Hat sich die innere Entwickelung geschlossen, so weit sie in dieser Form möglich, so offenbart sich der gegenseitige Vortheil der Theilung, und erscheint die Gebundenheit als Unbilligkeit. Die Volkswirthschaft fordert die Theilung, das Familien-Interesse gestattet es und das Gesetz löst den Bann. Die angedämmten Kräfte wirken frei, die Entwickelung zeigt nur Segen, die Vergangenheit wird schnell nachgeholt. Die Theilungen, welche in langer Periode unterblieben, folgen sich rasch, ohne dass die Kraft sich eingeengt fühlt, im Wachsen der Bevölkerung und der Production. Aber der unendliche Fortschritt auf demselben Wege ist eine Täuschung, die Bevölkerung wächst über die Kraft des Bodens hinaus, vermag diesem kein Glück mehr, kaum die Existenz abzugewinnen, daher bei freier Theilbarkeit, nach einer hochgepriesenen Entwickelung, Klagen, Unbehagen, besitzlicher Pöbel, Verhungern mit dem Spaten in der Hand, neben dem wogenden Aehrenfelde. Eine Rückkehr ist aber unmöglich, die Uebervölkerung hat in sich kein Heilmittel, die Kraft keinen Boden, der Hebel keinen Ruhepunkt. Die Volkswirthschaft will Entwicke-

lung, eine beschränkte ist die einzige, andauernd mögliche, daher muss das Princip der Gebundenheit sich mit dem freier Theilbarkeit vermitteln, die Schranke aber nicht an eine äussere Norm gebunden werden, sondern eine innerliche sein, in der Vorsicht der Familie ruhen.

Einwirkung der Regierung auf die Vertheilung des Grundbesitzes.

Eine der schwierigsten Aufgaben, welche zu lösen die verschiedensten Wege eingeschlagen worden sind, ist die Regelung der Vertheilung des Grundbesitzes. Als eine Nothwendigkeit ergiebt sich auf diesem Gebiete die Vermittelung der Freiheit und Schranke, denn entspricht letztere dem nothwendig stetigen Charakter des Grundbesitzes und dem selbsterhaltenden Principe der Familie, der Erhaltung des innern Gleichgewichts der Wirthschaft, und eines traditionell sich fortpflanzenden Maasses von Wohlhabenheit, so gewährt jene die Bedingungen äussern Fortschritts, trägt die anschwellende Fülle sich entwickelnder Kräfte, genügt der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Bedürfnisse, überhaupt dem Wachsthume der Bevölkerung.

Zu berücksichtigen sind die einander entgegengesetzten, aber häufig gleichzeitigen Erscheinungen übermässig grossen und eben so kleinen Grundbesitzes. Eine Gesetzgebung muss sowohl die Starrheit, als die Haltlosigkeit des Grundbesitzes bannen, dagegen aber ihre besondere Gunst kräftigem Familienbesitze zuwenden, dessen Perpetuirung eine materielle Stütze gewähren. Indess soll das Recht der Familie auf den Grundbesitz nicht ein ausschliessliches, nur ein bevorzugtes sein,

den Ansprüchen der Gesammtbevölkerung nicht starr entgegentreten, nur wohl ausgerüstet mit materieller Kraft den materiellen Kampf bestehen können. Wird der Boden der Vergangenheit, welcher in der Familie der Zukunft zugeführt werden sollte, verlassen, dann steht die Gegenwart als wohl berechtigt da. Die von den Regierungen ergriffenen Maassregeln neigten sich in sehr verschiedenem Maasse, bald dem Principe der Starrheit, bald dem der Parcellirung, dem der Bevormundung oder der Freilassung, der Begünstigung des Familienprincipes oder gänzlicher Gleichstellung entgegen.

Bereits seit dem Bauernaufruhre und dem dreissigjährigen Kriege verbreitete sich in Würtemberg die Freiheit des Grundbesitzes [4]), und führte zu einer sehr weit getriebenen Parcellirung, zu Armuth, Elend, Auswanderungen [5]). In Frankreich ging die Freiheit des Grundbesitzes aus der Revolution hervor, fiel in der Meinung der Massen mit dem Begriffe der Gleichheit zusammen und prägte solchen in der eben so folgewichtigen, als gebieterischen Bestimmung ab, dass dem Vater in Beziehung auf unbewegliches Vermögen nur eine beschränkte Befugniss, über dasselbe zu Gunsten eines Erben zu verfügen, zustehen solle, den Erben dagegen das unbedingte Recht, auf eine Realtheilung zu dringen [6]).

---

4) Schüz, üb. Verth. S. 31. Durch die Gesetze vom Junius 1812 und vom 18. Novbr. 1817 wurde die ungehinderte Allodification der Lehen und die Herstellung der Freiheit des Grundbesitzes in den neuen Landestheilen angeordnet.

5) Schüz, üb. Verth. S. 180. Bülau, d. Staat und der Landb. S. 48. O. v. Raven, üb. Grundeigenth. S. 37.

6) M'Culloch, Pol. Econ. p. 266. Schüz, über Verth. § 11. Hermann, in d. Münchn. gel. Anz. 1836. S. 1037. Die freie Disposition ist auf ein Viertel des Grundbesitzes be-

Als der Geist dieser Gesetzgebung sich mit der französischen Herrschaft dem westlichen Deutschland mittheilte, daselbst überall die Rechte und die Selbstständigkeit des kleinen Grundbesitzes gegen den grossen geltend machte [7]), nahm auch Preussen dessen Princip in seine Landculturgesetzgebung auf [8]).

Hierdurch wurden die beschränkenden Bestimmungen bei Verkauf, Zerstückelung und Vererbung von Grundstücken völlig aufgehoben [9]). Es ward der kleine und grosse Grundbesitz mit Auflösung seiner Geschlossenheit dem freien Verkehre wiedergegeben, die Erwer-

---

schränkt. Napoleons Einführung des Erstgeburts-Rechts und Carls X. Substitutionen verschwanden spurlos, ohne dem Geiste der Nation sich befreunden zu können.

7) Schüz S. 32. Hierher gehört namentlich das linke Rheinufer und Westphalen, wo die freie Gütertheilbarkeit sich, wie auch in den Niederlanden, erhielt, indess Hannover zur Güteruntheilbarkeit zurückkehrte.

8) Die Nothwendigkeit, die durch die Drangsale der französischen Invasion niedergedrückten Kräfte des Staates neu zu beleben, sie unter dieselben wohlthätigen Einflüsse und Bedingungen zu stellen, welche den entrissenen Landestheilen durch die französische Gesetzgebung zukamen, lieferte die nächste Veranlassung zu dieser agrarischen Gesetzgebung. Die Gutsbesitzer waren ohne Mittel, ohne Betriebs-Capital, die Bauerngüter vielfach verödet, der Credit durch die Indulte vernichtet, der Güterverkehr verfassungsmässig beschränkt, der Grundbesitz dem Zuflusse von Capital aus dem Bürgerstande verschlossen, Proportionirung mit den Mitteln durch Dismembration nicht gestattet. Das bei Abschluss des Tilsiter Friedens v. 9. Octbr. 1807 erlassene Edict, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, bildet die Grundlage dieser Verordnungen. Dönniges, Landcultur-Gesetzgebung Preussens S. 53 ff. Koch, Agrargesetze d. preuss. Staats S. 8.

9) Edict wegen Beförderung der Landescultur vom 14. September 1811.

bung von Grundstücken allgemein gestattet [10]). Desgleichen wichen die Vorkaufs- und Reluitions-Rechte der früheren Gesetzgebung, die Beschränkungen von Dismembrationen, welche, vorzugsweise im Interesse der Contributionsverfassung und der Erhaltung kräftiger Rusticalstellen zu Gunsten, angeordnet waren [11]). Nur der Verschuldung der Bauernhöfe ward ein Ziel gesetzt, dieselbe nicht über ein Viertel ihres Werthes gestattet [12]). Der Zwang der ungetheilten Vererbung von Grundstücken an nur einen Nachfolger ward getilgt, zugleich mit der demselben zu Gute kommenden, ermässigten Taxe. Letztere Bestimmungen wichen indess in Westphalen einer neuen Regulirung der Intestat-Erbfolge, wodurch der Uebergang der bäuerlichen Grundstücke an Einen Erben, mit dem Voraus von $\frac{1}{2}$ des reinen Werthes des Nachlasses, stipulirt wurde, zufolge der Uebelstände, die sich aus gleicher Theilung ergaben, und der Bedürfnisse, welche, aus dem tiefen germanischen Principe des Grund-

---

10) Dönniges, Landc.-Gesetzg. S. 58. „Ein volles Eigen-„thum im Gegensatze des getheilten, ein freies Eigenthum im Ge-„gensatze des beschränkten der Grundbesitzer wurde als die „Hauptquelle der Nationalwohlfahrt erstrebt und zum Theil „unmittelbar hervorgerufen.“

11) Im vorigen Jahrhunderte war die Untheilbarkeit der Bauernhöfe landüblich, deren Verschuldbarkeit beschränkt, eine ermässigte Taxe bei Vererbung derselben festgesetzt. Das allgemeine Landrecht untersagt die Verwandlung von Bauernahrungen, welche ein Gespann immer halten müssen, in dergleichen, wo keine gehalten werden, ferner die Vereinigung mehrerer bäuerlicher Stellen in der Hand eines Besitzers. Dönniges S. 45 ff. Hering, üb. die agrar. Gesetzgebung in Preussen S. 9 ff.

12) Edict, die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse betreffend, v. 14. September 1811. § 29.

besitzes entspringend, von diesem kräftigen Landvolke behauptet wurden, den Nivellirungs-Ideen des linken Rheinufers gegenüber [13]). Die gedeihliche Entwickelung des Grundbesitzes, in welcher derselbe sowohl in Frankreich als in Preussen fortschritt, allein dem Geiste der Freiheit zuzuschreiben, wäre übertrieben; vielmehr muss der Hauptgrund solcher Blüthe aus der eben so gewaltsamen, als gewaltigen Schöpfung eines ausgedehnten kleinen, freien Grundbesitzes, eines grundbesitzlichen Bauernstandes abgeleitet werden [14]). Hierdurch gelangten unendliche materielle und sittliche Kräfte zur Selbstständigkeit, zur Selbstbestimmung, und betraten den Weg ungehinderter Entwickelung.

---

13) Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836. Preuss. Gesetzsamml. S. 209 ff. Es hatten sich bei dem Bauernstande bedenkliche Folgen gezeigt, die Verschuldung, Verpfändung und Veräusserung der bis zum Jahre 1806 im Ganzen oder theilweise (Solstätten) geschlossenen grösseren bäuerlichen Höfe bedeutend gemehrt. Dönniges S. 59.

14) In Frankreich wurden durch und seit der Revolution v. 1789 die Bande der ländlichen Bevölkerung gelöst, das Herrenland zu kleinen Losen versteigert, die Schlösser niedergerissen, um kleine Familienwohnungen zu errichten. Es gelangten von 22—24 Millionen, welche die ackerbauende Bevölkerung zählt, gegen 20 Mill. zu einem Antheile am Grundbesitze. Schnitzler T. I. p. 6, 14. Hermann S. 1037. — In Preussen, in dessen östlicher Hälfte bis 1807 der Grundbesitz in verhältnissmässig wenigen Händen zusammengehäuft war und nur in einzelnen Bezirken eine zahlreichere Classe kleiner, freier Grundbesitzer, in dem Kölmerstande sich behauptete, wurde dem ganzen Bauernstande das Eigenthumsrecht der Höfe und Befreiung von Naturaldiensten verschafft durch Abfindung und Entschädigung der Gutsherren mit relative $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ Land, oder die Nutzung davon, je nachdem die bäuerlichen Besitzungen bisher erblich gewesen. Regul.-Ed. v. 14. Sept. 1811. Dönniges S. 42. Ländl. Rechts-Verf. v. Freih. v. Haxthausen S. 185 ff.

Der Geist der Gleichheit, welcher in Frankreich von den politischen Gebieten aus auch die materiellen ergriff, das Festhalten besonderer Unterschiede und Bevorzugungen bekämpfte, das Familien-Interesse dem individuellen unterwarf, drängte das Volk auf die Bahn unbegrenzter Parcellirung, und liess dasselbe sein Recht auf Grundbesitz in unbeschränkter, und vielfach in verderblicher Weise in Anwendung bringen. Die Bewegung des unbeweglichen Vermögens in Frankreich beträgt fast das Doppelte von der des beweglichen [15]), die Verkleinerung der Grundstücke wuchs unendlich, so dass bereits **1,243,000** Familien nicht über zwei Hectare im Durchschnitte besitzen, deren **1,23** erst ein Individuum zu ernähren vermögen [16]). Nichts desto weniger ward die Verkleinerung der Grundstücke von ihrer Parcellirung noch um ein Vielfaches überboten. Es wurde gerade in überaus gesegneten Strichen die Wirkung der gesteigerten Vertheilung am tiefsten empfunden, stach in

---

15) Der Wechsel im unbeweglichen Vermögen betrug im Jahre 1835: durch Erbschaften 989,953,000 Fr., durch Donation 235,333,000 Fr., durch Verkauf oder Cession 1,248,889,000 Fr., zusammen 2,474,177,000 Fr.; im beweglichen Vermögen: durch Erbschaften 559,572,000 Fr., durch Donation 283,755,000 Fr., durch Verkauf oder Cession 407,159,000 Fr., zus. 1,250,487,000 Fr. Schnitzler p. 7 u. 8.

16) Lullin de Chateauvieux zählt unter 4 Mill. Eigenthümern 94,000 grosse Eigenthümer mit 138 Hectaren; 344,000 mittlere mit $35\frac{1}{2}$ Hectaren; 3,561,000 kleine mit $5\frac{1}{7}$ und hievon 1,243,000, die nicht über 2 Hectaren besitzen. Schnitzler p. 11 ff. — Rau giebt $3\frac{2}{3}$ Mill. Familien mit 8,6 preuss. Morgen (2,2 Hectaren) an, glaubt aber hierin kein Kennzeichen übertriebener Parcellirung zu sehen, da unter jenen viele Häusler sich befänden, auch Nebenbeschäftigungen, als Seidengewinnung, einen sonstigen Erwerb gewährten.

denselben das Elend am schroffsten gegen die natürliche Fruchtbarkeit ab, und so konnte die Landwirthschaft in der äussern Beschränkung, unter Spatencultur und ohne gehörige Düngung, nicht den gehofften Anforderungen entsprechen [17]).

Wenn nun auch ähnliche Missstände sich in den Rheingegenden zu zeigen anfingen [18]), so wusste der

---

17) Schüz, üb. Verth. § 76. Es schlägt Schnitzler p. 9 eine Association der kleinen Besitzer vor, um einen landwirthschaftlich günstigeren Betrieb, mitten in der Parcellirung, möglich zu machen. Bereits sind solche Versuche gemacht worden, und deuten auf das tiefe Bedürfniss landwirthschaftlicher Integrität. Hermann S. 1048. O. v. Raven, üb. Grundeigenth. S. 36, führt die Klagen der ackerbauenden Gesellschaft in Paris über den durch die Parcellirung sinkenden Bodenertrag an, und die sich hieran anschliessenden, in der öconom. Gesellschaft in Potsdam im Jahre 1839 gemachten Aeusserungen von Cunin Gridaine. — Aber auch die traurigen sittlichen Folgen übertriebener Bodenvertheilung und Menschenvermehrung werden vielfach bezeugt. Vergl. Herm. S. 1046, welcher das Bild des Dorfes Crosville im Depart. *de l'Eure* liefert, wo, bei fehlenden Nebenarbeiten und Pachtstücken, Bettel, Auflösung des ehelichen Verhältnisses, die höchste Sittenverwilderung, einbrach.

18) Sparre S. 285 ff. „Nach den Ergebnissen der Cataster-„Aufnahme finden wir bei einem Areal von 10,243,790 Morgen „diese in 11,215,527 Parcellen zertheilt. Die Zerstückelung „geht im Regierungsbezirke Coblenz so weit, dass noch nicht „60 Ruthen die durchschnittliche Grösse ausmachen; ja in den „Moselgemeinden des Regierungsbezirks Trier kommen durch-„schnittlich kaum 20 Quadratruthen auf die Parcelle. Nach „den Erfahrungen beim Fortschreiten des Güterwechsels werden „jährlich im Reg.-Bez. Coblenz p. pr. 6000 Parcellen zertheilt.“ — Sehr gross ist im Kreise Wetzlar sowohl die Parcellirung, als die Verkleinerung des Grundbesitzes. „Wie nachtheilig „die Zerstückelung für den Ackerbau, namentlich für einen bei

Geist der Nation in Westphalen einzulenken, und im übrigen Theile der Monarchie sich zu behaupten. Hier pflegt nach der alten Volkssitte der Grundbesitz an einen Erben und zu gemässigten Preisen überlassen zu werden, und, da die Parcellirung weniger den Bedürfnissen entspricht, bei Mangel testamentarischer Bestimmungen, zu einem Verkauf geschritten zu werden [19]). In sofern

„so sehr gestiegener Population vorzugsweise zu berücksichti-„genden Zweig des Ackerbaues, die Viehzucht und Getreide-„production sei, ist einleuchtend, dass eine Verbesserung der „Wiesencultur hiebei gar nicht denkbar, springt in die Augen; „ja, was mehr als alle Theorien spricht, ist die Thatsache, „dass gerade in der allerzerrissensten, obschon fruchtbarsten „Gegend der Mosel der Bauer am ärmsten ist, wie vor nicht „langer Zeit behauptet wurde, ärmer als auf der Lüneburger „Haide.“ Ebend. S. 238.

19) Dönniges, Landcultur-Gesetzgebg. S. 58 u. 59. Dennoch ist die Verschuldung des erworbenen bäuerlichen Grundeigenthums gestiegen, wenn auch nur ausnahmsweise Gefahr drohend für den derzeitigen Besitzer, nicht für den ganzen Bauernstand. — In dem Geiste der Erhaltung und Bildung eines kräftigen Bauernstandes, so wie der Erhaltung im Besitze des väterlichen Erbes und im Verfolge der früheren Petitionen der Provincialstände der Marken, Pommerns und Preussens, hat die preussische Regierung den Provincialständen im Jahre 1841 Gesetzentwürfe zur Berathung vorgelegt, wonach *a*) Grundstücke, deren Besitzer im Stande der Landgemeinen vertreten werden, im Falle der Intestat-Erbfolge nur Einem Erben, zu gemässigten Taxpreisen, beim Mangel gütlicher Einigung, mit dem Voraus eines Drittels des Taxwerths überlassen werden, *b*) die Theilbarkeit der Grundstücke indirect von der Oberaufsichtsbehörde und von den Realberechtigten abhängig gemacht werden soll. Ebend. S. 59 u. 60. — Im Ganzen hat sich die Landcultur-Gesetzgebung als wohlthätig erwiesen, wenn auch die adligen Güter durch Incorporirung verödeter Bauernhöfe (nach Art. 76 u. 77 d. Declarat. v. 29. Mai 1816), durch die geforderte Landentschädigung bei der Regulirung (nur $\frac{1}{4}$ wählte Renten-

das Familienprincip aber nicht in dem Sinne der Bevölkerung wurzelt, keine freiwillige, innere Schranke gegen die unendliche Verfolgung der Parcellirung und die Erschöpfung der Hülfsquellen des Grundbesitzes setzt, hat man auf dem Standpunkte freier Theilbarkeit gegen deren Gefahren, aber auch deren Principe zuwider, durch ein Minimum eine Grenze zu setzen gesucht [20]). Gegen ein solches lassen sich alle Gründe geltend machen, welche eine bloss äussere Schranke treffen. Die eigentliche Gefahr liegt nicht in der absoluten Kleinheit dieses oder jenes Grundstückes, sondern in der übermässig verfolgten Tendenz zur Verkleinerung. Hier ist Alles speciell, local, so dass gleichzeitig die Verkleinerung eines grösseren Grundstückes wirthschaftlich nachtheilig, die eines kleineren günstig erscheinen kann. Indem das Minimum

Entschädigung, Hering S. 108 ff.) und Ankäufe bäuerlicher Grundstücke, sich viel vergrösserten, nur wenige parcellirt wurden (Haxthausen, ländl. Rechts-Verf. S. 181); so gerieth doch auch das bäuerliche Grundeigenthum nicht in Abnahme, stieg die Neigung zur Erwerbung von Grundeigenthum mit Vermehrung der Bevölkerung. Seit 1807 bis zum Jahre 1832 sind in dem Bezirke von 9 General-Commissionen 46,694 neue Landeigenthümer zu den älteren getreten, mit 3,738,681 Morgen ausgestattet. Es entstanden neben 412 Vorwerken 17,925 Familien-Etablissements und Bauernhöfe; 19,526,657 Morgen Landes wurden frei, entlastet. Ferber, neue Beiträge zur Kenntniss d. gewerbl. u. commerc. Zustände der preussischen Monarchie. Berlin 1832. S. 159 u. 160.

20) Schüz, üb. Verth. S. 32. „In Baiern bestimmt der „Entwurf des Culturgesetzes ein Minimum nach dem Steuerbe- „trag, nämlich ein Steuersimplum von 45 Kr. (Preis des Gutes „etwa 600 fl.); in Nassau ist durch eine Verordnung vom 12. „Septbr. 1829 § 11 bestimmt, dass Ackerland nicht unter 50 „Quadratruthen, Wiesen nicht unter 25 Quadratruthen vertheilt „werden dürfen."

die Starrheit an die äusserste Grenze verpflanzt, häuft sie an derselben alle deren Uebel, ohne die der freien Theilbarkeit, oberhalb derselben, beseitigen zu können. Sie raubt der Noth ihre Hülfsmittel, drängt zu Verkauf, depossedirt das Elend. Nicht schafft sie dem kleinen Grundbesitze die innere Kraft um sich zu erhalten, sie raubt ihm nur die Mittel sich zu behaupten. Nicht erhält sie das Maass des Wohllebens, sondern lässt dasselbe bis an die äusserste Grenze schwinden, wo durch die Allgemeinheit der Erscheinung das sittliche Bewusstsein, die höheren Ansprüche gewichen sind dem blossen Streben nach Existenz, wo das Elend zu einer eben so blinden, als riesigen Macht angeschwollen ist, die jeden Damm durchbricht und überfluthet. Allerdings ist daher empfunden worden, dass ein Minimum nicht allgemein zu bestimmen sei, daher für die verschiedenen Gegenden, Bodenclassen, Wirthschaftsweisen ein verschiedenes Maass vorgeschlagen worden; überdem sollten specielle Untersuchungen eventuelle Uebertretungen desselben gestatten. Nirgends vermag aber die Untersuchung allen den Wechselfällen zu folgen, die allgemeine Vorsicht des Parcellenbesitzes zu bilden. Daher wollten Andere ihr Minimum nur mit einbrechenden Gefahren in Wirksamkeit treten lassen, wodurch sie dasselbe aber erst recht unwirksam machen, nur eine Grenze des Bodens, nicht des Elendes errichten; denn nicht die Spatencultur, nicht die Kleinheit, nur die Hülflosigkeit ist unbedingt zu tilgen [21]). Ueberhaupt aber liegt in dem Minimum ein innerer Widerspruch des Principes der Freiheit und Gleichheit, welches diese Hülfsmittel adoptirt, eine Unbilligkeit, das hoch-

21) Rau, V. W. Pflege § 80 u. 81.

gepriesene Mittel der Hülfe einseitig dem kleinen Grundbesitze zu versagen.

Ein höheres Recht behauptet daher in diesem Sinne das System der Hufengeschlossenheit mit seiner allgemein durchgeführten Grenze, bestimmter fasst es den Zweck der Erhaltung richtiger Grösse der Wirthschaften ins Auge. Hierdurch wird ein *status quo* des Grundbesitzes hingestellt, dessen Vertheilung, wie sie sich einmal historisch vollbracht hat, als eine vollendete, eine allendliche festgehalten, die Arrondirung der Grundstücke perpetuirt. Meist pflegt ein Theil des Bodens dem freien Verkehre überlassen zu werden unter dem Namen walzender Grundstücke oder Lehen, Ueberländer u. s. w. Auf solche Weise wird dem Bedürfnisse der ärmeren Classen, der Tagelöhner, der wachsenden Bevölkerung, der Beweglichkeit des Grundbesitzes, mitten in dessen Starrheit ein Feld gewonnen, Freiheit und Schluss räumlich gesondert neben einander gepflanzt; es werden die unwesentlichen abgetrümmerten Theile Elemente neuer Gestaltungen. Um die Städte indess pflegt bei der mehr gartenbaulichen, als landwirthschaftlichen Behandlung der Grundstücke, und dem Geiste ihrer Bevölkerung gemäss, das ganze Gebiet dem freien Verkehre überlassen zu werden [22].

Diese Gestaltung des Grundbesitzes war im vorigen Jahrhunderte innerhalb Deutschlands die allgemeine Form und die erste Entwickelungsstufe des Grundbesitzes, in deren Unbeweglichkeit eine gewisse Garantie für die Erhaltung des unselbstständigen kleinen Grundbesitzes, der bäuerlichen Ackernahrungen, dem grossen herrschaftlichen Grundbesitze gegenüber gesucht wurde.

---

22) Schüz, üb. Verth. S. 32.

Oesterreich hat jenen Zustand der Unbeweglichkeit des Grundbesitzes in sich, mit in die Gegenwart herübergenommen [23]). Aller Boden hieselbst zerfällt in Dominical- oder herrschaftlichen, in Rustical- oder bäuerlichen, abhängigen, meist belasteten Grund und in walzende Lehen, pure Ueberländer [24]). Der Verkauf und Uebergang des Grundbesitzes sind überall so weit frei gegeben, als sie nicht das innere Verhältniss der verschiedenen Classen gegen einander verrücken [25]). Daher ist die Erwerbung von Dominicalgütern, wenn auch Landtafel- oder Gültunfähige die doppelte Gülte zahlen müssen, Jedem gestattet [26]), desgleichen die Erwerbung von Rusticalgründen Allen, ausser den Grundherrschaften und den Eigenthümern anderer Rusticalgründe [27]). Ausnahms-

---

23) Schüz, üb. Verth. S. 33. Die Güteruntheilbarkeit besteht gleichfalls in einem Theile Norddeutschlands, Hannover, Mecklenburg.

24) J. L. E. Graf v. Barth-Barthenheim, die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich u. d. Ens. Wien 1838. I. Th. VII. Abhandl. v. d. n. ö. Dominicalgütern und dem Bauernstande § 5, 6, 102 u. 152. Ein Dominicalgut ist ein Complex von Realitäten und obrigkeitlichen Gefällen und Gülten, welche in dem ständischen Gültbuche (Cataster) und in der Landtafel eingetragen sind. Rusticalgründe sind mit obrigkeitlichen Schuldigkeiten belastete Erbzins- oder Lehengründe, welche hinter der Einlage einer Grundherrschaft in den Rustical-Einlagsrubriken summarisch und in dem Grundbuche der Herrschaft als dienstbar und unterthänig eingetragen sind.

25) Der Tausch von Rustical- und Dominicalgründen bedarf der Bestätigung der Regierung, damit die Unterthanen und die Rustical-Cataster nicht leiden. Ebend. § 41.

26) Ebend. § 18.

27) Ebend. § 121. Für Rusticalgründe ist das Einstandsrecht

weise werden gewährt cumulativer Besitz von Rusticalgründen oder bestifteten Bauergütern, wenn dieselben so gering, dass sie einzeln den Anbau nicht lohnen, und Erwerbung unterthäniger Gründe bei einem vorhandenen Bedürfnisse der Dominien, doch nur vermittelst Landtausches, dagegen gilt die Einziehung bei einem Heimfalle oder Verödung derselben nur einstweilig [28]).

Untersagt ist jede mit Verkauf verbundene Zerstückelung von Dominicalgründen ohne kreisämtliche Zerstückelungs-Bewilligung, welche sich auf eine specielle Untersuchung, die besonderen Bestimmungen jeder Provinz und triftige Gründe, stützen soll [29]). Eben so ist eine Parcellirung der Rusticalgründe nur statthaft nach Anhörung der Realberechtigten und gerichtlicher Untersuchung und Bewilligung [30]).

Ein untrennbares Ganze bilden die Rusticalgründe, welche einem steuerbaren Hause unmittelbar gehören und im Cataster zugeschrieben sind, ferner die Hausgründe, Hausüberländer, welche eine besondere Gewähr haben, ja sogar die Feldlehen, ob überbaute oder zugetheilte. Dagegen sind die nicht belasteten und puren Ueberländer frei theilbar und bilden die Cathegorie der walzenden Grundstücke [31]).

---

der Obrigkeiten aufgehoben. § 122 u. 130. Nach der Absicht des Gesetzes soll „jedes Gut seinen Mann haben und mit Rücken „besessen werden.“

28) §. 126 — 134. Diese Verfügungen sind getroffen, sagt das Gesetz, „zum Besten der Landescultur, des Contributions-, „Nahrungs- und Bevölkerungsstandes, der Landes- und Catastral-„Verfassung.“

29) Ebend. § 42 — 46.

30) Ebend. § 155 ff. Es wird die Beschränkung der Disposition aus dem Majestäts-Rechte abgeleitet.

31) Ebend. § 141 — 159. Die Gründe, welche einem steuer-

Bei solcher Untheilbarkeit der Rusticalgründe mussten dieselben in ihrer Substanz ungetheilt sich vererben, und demzufolge ward für die gestifteten Bauerngüter die Erbfolge gesetzlich geregelt, ein Vorzug der älteren Geschwister vor den jüngern, der Söhne vor den Töchtern ausgesprochen, überhaupt aber der Uebergang auf nur ein Individuum angeordnet, zugleich mit der Unverschuldbarkeit von $\frac{1}{3}$ [32]. Der Geist der Erhaltung, der Stetigkeit, welcher durch die Gesetzgebung geht, folgt überall nur der Rücksicht auf die dingliche Grundlage, die äussere Erhaltung der Wirthschaften, nimmt im Ganzen die Gestaltungen als vollendete an, erfasst die Interessen der Wirthschaften, nicht der Familien, noch der wachsenden Bevölkerung. Trotz des Geistes der Starrheit im Gan-

---

baren Hause unmittelbar gehören, und im Cataster zugeschrieben sind, sind unzertrennbar, bilden das Bauerngut oder den Hof, Rusticalhof, die behauste, bestiftete Wirthschaft und werden in ganze, Dreiviertel-Lehen u. s. w. getheilt. Die Gattungen von Gründen, welche ein Bauerngut bilden, sind:

a) Hausgründe, welche einen untrennbaren Theil eines behausten Gutes ausmachen und in dieselbe Gewähr eingetragen sind.

b) Hausüberländer haben eigene Gewähren, sind aber von dem Hause unzertrennlich.

c) Feldlehen sind frühere Hausgründe, deren Häuser zerstört worden. Es giebt deren fünf Gattungen: 1) wo Häuser an der öden Stelle gebaut wurden, gelten dieselben als Ueberländer; 2) als Hausüberländer, wenn sie anderen Häusern zugetheilt wurden; 3) als Feldlehen, welche ungetheilt, aber frei übergehen; 4) unbelastete; 5) gänzlich zerstückte, „pures Ueberland.“ Die beiden letzten Gattungen dürfen unbeschränkt getheilt werden, die dritte in so fern der Grundherr seinen Ansprüchen auf die darauf haftenden Leistungen entsagt.

32) Ebend. § 163 ff.

zen, macht sich das Bedürfniss der Mobilität im Einzelnen doch geltend, nur dass die Parcellirung der Schranke besonderer Untersuchungen unterworfen, und von gebieterischer Nothwendigkeit abhängig gemacht wird. Dies System erweist sich nicht ungünstig einer extensiven Tendenz der Wirthschaften, öffnet den Grundbesitz dem Zuflusse des Capitals und der Intelligenz; es schliesst ihn aber gegen den Andrang der Bevölkerung ab. Jede neue Entwickelung indess, ob von der persönlichen Grundlage der Bevölkerung, oder der dinglichen der Wirthschaften ausgehend, fordert eine neue Gestaltung, um sich zu vollenden; der Boden, von starrer Grenze nach allen Seiten hindernd umzogen, schliesst den Andrang neuer Kräfte aus, ohne sich selbst hinlänglich erfüllen zu können. Es ist in der absoluten Hufengeschlossenheit das historische Princip nur gewollt, nur einseitig festgehalten, nicht aber in die Wirklichkeit eingeführt, denn die Geschichte, wie das Volk ist nicht bloss Gewordenes, Todtes, sondern auch Werdendes, Lebendes, und eine Vermittelung durch eine Anzahl freitheilbarer Grundstücke ist nur eine scheinbare, äusserliche.

Erreicht wird dieselbe Rücksicht, die Güter unveränderlich zu erhalten, durch ein anderes Institut, das der Realgüter, welche, ob Majorat, Minorat oder Seniorat, insgemein einem andern Geiste entspringen, dem der Familienerhaltung auf einem besonderen Grundbesitze. Es ruht jenes auf der tiefen Grundlage des alten, ächt germanischen Principes der Stammfolge, wonach der Familie ein Gesammteigenthum über den Familienboden zusteht, und das aus der Familie nach besonderem Erbfolgegesetze erwählte Individuum nur in das Nutzeigen-

thum einrückt [33]). Die hierdurch dem Grundbesitze auferlegte Starrheit ist eine gegen die der Hufengeschlossenheit gesteigerte, vollkommene. Indem das Princip billiger Gleichheit bei der Theilung innerhalb der Familie aufgegeben, die wachsenden Ansprüche der sich mehrenden Bevölkerung auf Erwerbung von Grundbesitz ausgeschlossen und verkannt werden, durch die Unbeweglichkeit des Bodens den Cultur-Rücksichten entgegengetreten wird, welche eine veränderte Gestaltung des Bodens fordern, werden die schwersten Opfer der Familie, dem Volke, dem Boden, auferlegt. Daher ist vorgeschlagen worden, nur einen Theil des Bodens in Realgüter umzuwandeln, und auf denselben durch eine Abfindungssumme, oder in sonstiger Weise auf die Nachgebornen Rücksicht zu nehmen [34]). Indess wird auch auf solche Weise keine wirkliche Versöhnung, weder mit dem allgemeinen Interesse, noch mit der Billigkeit errungen; denn einerseits wird ein zu Gunsten des allgemeinen Vortheils angeordnetes Opfer, die Beschränkung der Erbansprüche auf eine blosse Abfindungssumme, ungerecht, weil es nicht allgemein, nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen gefordert, einseitig getragen wird, andrerseits aber treffen die Gefahren der zu weit getriebenen Parcellirung nur einen engern Raum, wie auch deren Vortheile nur einem geringern zu Gute kommen.

England bietet für die Erscheinung von Majoraten das grossartigste Beispiel. In Folge derselben befindet sich der Boden in den Händen einer verhältnissmässig geringen Anzahl von Eigenthümern concentrirt, und ist,

---

33) Sparre, die Lebensfr. im Staate S. 130 ff.

34) Schüz, üb. Verth. S. 158 ff. Mor. Arndt, Erinnerungen S. 303 ff. Graf Soden, Nat.-Oecon. S. 77 ff.

an die Stelle einer zahlreichen Classe mittlerer und kleiner Grundbesitzer, ein zahlreicher Pächter- und Tagelöhnerstand getreten, welche dem von ihnen bearbeiteten Boden keine Parcelle, nur bewegliches Vermögen, abgewinnen können 35).

35) M'Culloch, Stat. Acc. of the Brit. Emp. Vol. I. 1839. England mit Wales soll 200,000 Grundbesitzer zählen auf einer Bodenfläche von etwa 37 Millionen Acre, welche 30 Millionen Liv. Sterl. Grundrente abwerfen. Dieses ergäbe durchschnittlich 150 Liv. Sterl. Rente und 185 Acre Land auf den Grundbesitzer. Unter den Gütern gab das kleinste 40 Shill. Grundrente, das grösste 100,000 Liv. Sterl. Der Norden und Westen haben viele kleine Grundbesitzer, die Grafschaft Lincolnshire sehr kleine. In letzterer befinden sich auf der Insel Ancholme sogar ganze Dörfer von Grundbesitzern, mit 1 bis 50 Acre Land. — In Schottland sind die Besitzungen grösser als in England und wachsen noch durch Bildung von Fideicommissen. Die Gesammtzahl der Grundbesitzer wurde auf 7800 berechnet, wovon 6000 eine jährliche Rente von 600 Liv. Sterl. bezogen. Schottlands Bodenfläche, obgleich von 19 Mill. Acre, enthält nur 5 Mill. Acre cultivirten Landes, mit einer Grundrente von 4,850,000 Liv. Sterl. Somit treffen auf den Grundbesitzer 621 Liv. Sterl. Rente und 641 Acre cultivirten Landes. — Irlands Areal wird zu 20 Mill. Acre, die cultivirte Bodenfläche zu 14 Mill. Acre angegeben, die Grundrente zu $12\frac{1}{2}$ Mill. Liv. Sterl. berechnet. Die Besitzungen sind grösser als in England. — Aus folgender Tabelle lässt sich das Maass der Zerstückelung des Bodens in Pachtungen einigermaassen ableiten.

	Ackerbau treibende Familien	Landwirthe m. Hülfsarbeitern	Landwirthe oh. Hülfsarbeiter	Im Ackerb. beschäft. Hülfsa.
England . .	761,348	141,460	94,883	744,407
Wales . . .	73,195	19,720	19,966	55,468
Schottland .	126,591	25,887	53,966	87,292
Grossbritann.	961,134	187,075	168,815	887,167
Irland . . .	884,339	95.339	564,274	564,441

Dass die Starrheit des Grundbesitzes sich der Cultur nicht ungünstig erwiesen hat, liegt theilweise in der colossalen Grösse der Territorien, welche die Selbstbewirthschaftung im Ganzen ausschliessen, und volle Beweglichkeit und Freiheit der Disposition über den Boden

---

England zählt demnach 235,000 Landwirthe, Schottland gegen 80,000, Irland etwa 660,000 und kommen auf den Landwirth in England durchschnittlich 136½ Acre, in Schottland 237 Acre Land überhaupt und 62 Acre cultivirten Bodens, in Irland respective 30 und 22 Acre. — In Schottland sollen $\frac{8}{9}$ alles Landes verpachtet sein an 40,000 Pächter, auf deren jeden 100 Liv. Sterl. treffen. Irlands Pachtungen sind erst seit dem amerikanischen Kriege so übermässig zerstückelt worden. Damals waren Pachtungen von 500 — 2000 Acre sehr häufig, jetzt jene von 10 — 40 Acre die Regel. Es giebt Gegenden, wo auf jeden Acre ein Einwohner trifft, indess die dreifache Fläche einen Menschen kaum zu ernähren vermag. Vier Fünftel der starken Bevölkerung Irlands leben von dem landwirthschaftlichen Gewerbe. — Lehrreich ist M'Culloch's Darstellung der Besitzverhältnisse in England S. 440. Der Grundbesitz hat sich in England aus den feudalen Verhältnissen entwickelt und zerfällt gegenwärtig in die drei Formen: *freehold*, *copyhold* und *leasehold*. *Freehold* ist der Grundbesitz, in so fern er von dem Eigenthümer direct besessen wird und in keiner andern Abhängigkeit sich befindet, als in der von den allgemeinen oder besonderen Landesgesetzen. Nicht wird hierdurch die Belastung mit bestimmten jährlichen Zahlungen ausgeschlossen. — Die *Copyhold*-Güter werden als Theile eines grösseren Ganzen, eines herrschaftlichen Gutes besessen, und sind verpflichtet zu Zahlungen bei Todesfällen, Veräusserungen und andern Gelegenheiten. — Die *leasehold property*, der Pachtbesitz, besteht in sehr verschiedener Gestalt, als lange Pacht z. B. von 1000 Jahren, als lebenslängliche Pacht mit bestimmter Zahlungsverbindlichkeit (*with a fine certain*) oder besonderen Bedingungen bei Erneuerung, oder als lebenslängliche Pacht mit unbestimmter Zahlungsverbindlichkeit gegen den Eigenthü-

gewähren. Es hat sich bei dem Ueberfluss an Capitalien und von Intelligenz, welche sich den wirthschaftlichen Interessen zuwandten, die Landwirthschaft zu einer wunderbaren Blüthe entwickelt, die Vertheilung des Bodens in Pachtungen, den Bedürfnissen und dem industriellen Charakter des englischen Ackerbau-Betriebes gemäss, gestaltet. Dass das normale und natürliche Maass der Pachtungen, bei dem wachsenden Andrange eines sich mehrenden Pächterstandes, nicht von der Parcellirungs-Tendenz ergriffen und zertrümmert wurde, ist sowohl der Stellung der Landwirthschaft, als dem Geiste der grossen Grundbesitzer in England zuzuschreiben. Denn einerseits hat die centralisirende Gewalt des Capitales und der Intelligenz der Landwirthschaft einen verhältnissmässig extensiven Charakter gegeben[36], andrerseits aber

---

mer oder andere Obere. Letztere haben sich in diesem Falle eine nur conventionelle Rente ausbedungen und erhalten überdies eine Zahlung für Gewährung der Pacht und Ueberlassung des Veräusserungsrechts, wie solches im westlichen England allgemein üblich ist. In Wales und einigen Theilen von England ist jenes Verhältniss der Art, dass der Pächter dem Eigenthümer bei Ueberlassung der Pacht mit dem Verkaufsrecht die volle Rente auszahlt. Zuletzt giebt es noch Pachten auf eine bestimmte Zeit mit dem Verkaufsrecht. Nur das Recht zur Veräusserung und Uebertragung bildet das Charakteristische an der Tenure. Dieses Pachtverhältniss, obgleich es das Besitzrecht nur auf eine beschränkte Zeit ertheilt, ist praktisch mit die bedeutendste, die Hauptform, von deren näheren Bedingungen die Blüthe jeder Gegend vorzugsweise abhängt.

36) M'Culloch, p. 539. In England ist die Hälfte des urbaren Landes oder mehr zu Grasland (*grazing land*) niedergelegt; in Schottland ist dem Getreidebaue die grössere Hälfte zugefallen. In Irland hat sich mit Verkleinerung der Pachtungen das Verhältniss zwischen beackertem und Grasland, welches letztere bei weitem überwog, völlig umgekehrt.

ward, bei dem conservativen und liberalen Sinne der grossen Grundbesitzer, der Pachtzins nur wenig gesteigert, und in England, aus Furcht vor den Lasten der Armenversorgung, bei kurzen Zeitpachten die Theilung untersagt, bei längeren die Untheilbarkeit meist ausbedungen. In Schottland gehen die Pachtungen ungetheilt auf Einen Erben über, was sich sowohl der Landwirthschaft, als den Gewerben, als vortheilhaft erwies [37]). In Irland befolgten die grossen Grundherren ein anderes System, nämlich das der Steigerung des Pachtzinses und der ungehinderten Theilbarkeit der Pachtungen in den Händen der Pächter [38]), woraus eine übermässige Parcellirung und Verkleinerung der Wirthschaften, Uebervölkerung und das tiefste Elend hervorgingen [39]). Nir-

37) Ebend. p. 455, 456. Die jüngeren Söhne wenden sich meist anderen Erwerbsquellen oder Ländern zu, und entwickelten einen wunderbaren Unternehmungsgeist. — Ein anderer Vorzug des schottischen Pachtsystemes ist die längere Dauer der Pachten und die genauere Bestimmung der landwirthschaftlichen Behandlung des Bodens in den Pachtcontracten. In Schottland ist die allgemeine Dauer der Zeitpachten von 19—21, in England von 7—14 Jahren. Daher stieg die Grundrente in Schottland fast auf das Doppelte gegen England, p. 452 ff.

38) Ebend. p. 518 ff. Der irländische Grundbesitz ging aus der Revolution und den Kriegen hervor, galt als unsicher, und daher machte sich auf ihm vorzugsweise nur die Tendenz nach augenblicklichem Gewinne geltend, denn „*almost every proprietor in Ireland is a trader in land*". — Sehr verbreitet sind die gemeinsamen (*partnership tenures*) und die Afterpachtungen. Durch die *Subletting-Act* wird das Verafterpachten von der schriftlichen Erlaubniss des Grundherrn abhängig gemacht.

39) Ebend. p. 521: „*In consequence of this vicious „system, it frequently happened, as has previously seen, „that farms let to single tenants for a moderate term of*

gends erhob sich der Pächterstand so hoch in der Achtung und Tüchtigkeit, als in Schottland, nirgends sank er so tief unter die menschliche Würde, die Grenze menschlichen Glückes, als in Irland, und eben so erhob sich dort die Landwirthschaft bis zur grössten Höhe [40]), schritt sie hier in manchen Beziehungen, trotz der ungeheuren Entwickelung von Arbeitskraft, zurück [41]).

„years, were occupied at its expiration by some 20, 30, „or 50 tenants, whom it was all but impossible to eject!" — G. Poulett Scrope, *Pol. Econ. 1833, p. 129. 130.* — Sim. de Sismondi, *Etud. T. I. De la condition des cultivateurs Irlandais et des causes de leur détresse.* p. 165 ff. System der *rack rents.*

40) M'Culloch, p. 534, 543 ff. Die Grundrente von der ganzen Bodenfläche Englands mit Wales betrug im Jahre 1810 im Durchschnitt 16 Shill. pr. Acre; in England allein 17 Shill.; in Schottland 16 Shill. pr. Acre urbaren Landes; in Irland 12—13 Sh. Die schottischen Pächter zahlen, bei gleich fruchtbarem Lande mit England, eine bei weitem höhere Pachtrente. Die Rente des beackerten Bodens in Schottland schwankt zwischen 3 und 7 Liv. Sterl. Das beste Weideland wirft nicht über 3 Liv. Sterl. ab. In England steigt die Rente des Kornbodens nur selten bis auf 25 Sh., indess gutes Weideland im Allgemeinen viel höher verpachtet wird. Dessen Rente wechselt zwischen 16 Shill. und 3 Liv. St., steigt aber bisweilen bis zu dem Betrage von 5 oder 6 Liv. St. pr. Acre. — *General Statistics of the British Empire by I. M. Queen, Esq. p. 2 et 3* nimmt im Jahre 1836 die Grundrente für Grossbritannien auf 25, für Irland auf 23 Shill. an.

41) M'Culloch, p. 503 ff. behauptet, dass in Irland die Landeszersplitterung ein Hauptbinderniss der landwirthschaftlichen Entwickelung bilde. Es werde der Ackerbau mit wenig Capital und Geschicklichkeit, und vorzugsweise mit dem Spaten betrieben. Dessen Tendenz, die meiste Nahrung dem Boden abzugewinnen, habe dem Kartoffelanbau eine unmässige Ausdehnung gegeben. Die höhere Rente des kleinen Grundbesitzes

In Italien ist die Vertheilung des Bodens gleichfalls einer centralisirenden Tendenz gefolgt, befindet sich der Grundbesitz zu grossen Massen in den Händen der geistlichen Corporationen, der frommen Stiftungen und der edeln Geschlechter vereinigt. Dessen sehr allgemeine Untheilbarkeit und Unveräusserlichkeit hemmt einerseits die Verkleinerung der Latifundien, indess andrerseits die Erbfolgegesetze ein fortgehendes Wachsen derselben veranlassen. Auf dieser colossalen und unbeweglichen Grundlage hat sich eine weitere Vertheilung, in der Gestalt von Pachten, zwar vollbracht, im Ganzen aber dem kleinen Grundbesitze, entweder nur harte, oder schwankende Bedingungen der Existenz gewährt, oder auch häufig dieselben ihm gänzlich versagt. Neben einander bestehen Erb-, Zeit- und Theil-Pachten[42]), und setzen,

---

werde durch Nebenerwerb und die schwersten Entbehrungen erschwungen. Daher veranlasse jede Misserndte eine ziemlich allgemeine Zahlungsunfähigkeit. — Irland zählt indess auch Gegenden mit trefflichem Ackerbaue. Der Wohlstand der Bevölkerung entspricht aber keineswegs, weder der Fruchtbarkeit des Bodens, noch dem höheren Ertrage desselben, noch den sonstigen Erwerbsquellen, sondern man trifft vielmehr in den sterilsten Gegenden verhältnissmässig die wohlhabendste Bevölkerung, die geringste Pachtsteigerung. Sismondi, Etud. T. I. p. 181, 190, 252.

42) *Sim. de Sismondi, Etud. T. I. De la condition des cultivateurs en Toscana*, p. 194 ff. In Toscana sind die grossen Besitzungen vertheilt unter diese 3 Classen. Die *Affituari*, Zeitpächter, sind mehr auf die Ebenen beschränkt; unter ihren Händen weicht die Baumzucht dem Kornbaue, die ländliche Bevölkerung einer Classe elender Tagelöhner, *pigionali*. Die Classe der *Civellari*, emphyteutischer Pächter, wurde meist vom Herzoge Peter Leopold erschaffen, welcher die Kirche veranlasste, fast alle ihre Ländereien in solcher Weise zu vergeben. Die kleinen Grundbesitzer gediehen in diesem Verhält-

bei ihrem sehr verschiedenen Umfange und Charakter, die grellsten Contraste fleissigen kleinen Anbaues mit starker blühender Bevölkerung, und extensiver Nutzung durch grosse Weide-Wirthschaften und wenige, dem Boden fremde Individuen einander entgegen. Ueberall, wo die Erbpacht sich entweder aus dem Mittelalter erhielt, oder von der Regierung auf administrativem Wege eingeführt wurde, wo der kleine Grundbesitz in dem emphyteutischen Verhältnisse, den Livelli, eine feste Grundlage empfing, bietet der Boden einen erfreulichen Anblick, verzehn- und verzwölffachte sich häufig dessen Werth durch die reichen Meliorationen, die fleissige Behandlung, Bepflanzung, Bewässerung, Entwässerung, Bodenmischung, wurde der Grundbesitz eben so sehr Grundlage einer intensiven Bewirthschaftung, als einer intensiven Bevölkerung. Aber nur ausnahmsweise ward dem Pächter gestattet das volle Eigenthum zu erwerben [43].

---

nisse, und unter ihren Händen stieg der Werth des Nutzeigenthums ihrer Ländereien höher, als jener des vollen Eigenthums in anderer Form benutzter Grundstücke. Die Halbpächter, *mezzaivoli*, erhalten das nöthige Betriebs-Capital und ihr Vieh von dem Grundherrn, welcher gleichfalls die Staatslasten trägt, und geben demselben ihre halbe Erndte ab. In wohlangebauten Gegenden bedürfen dieselben nicht über 10 Arpents (etwa 13 preuss. Morgen), welche der Gewohnheit gemäss nicht getheilt werden. Sie glauben sich Besitzer ihres Hügellandes, welches nur ihrem hundertjährigen Fleisse seinen bestechenden Charakter verdankt. Indess bedroht die Verschuldung der Grundeigenthümer die Pächter mit einer Umwälzung ihres Verhältnisses.

43) *Sismondi, Etud. T. II. X. Essai. De la condition des cultivateurs dans la campagne de Rome, et XI. Essai. Comment rappeler la population et la culture dans la campagne de Rome.* — Die grossen Grundherren haben in neuerer Zeit nur ungern sich ihres Landes erbpachtsweise

Sehr verschiedene Resultate weist die Theilpacht auf, welche, je nachdem sie aus älterer, feudaler, oder neuerer, industrieller Zeit stammte, und in der Dauer des Verhältnisses, die Gewissheit ihres Bestehens, oder die Unsicherheit ihrer Fortdauer enthält, eine mehr oder weniger fleissige Bodennutzung hervorgerufen hat. Die *mezzaivoli* (*medietarius*, *metayer*) oder Halbpächter

---

entäussert, obgleich sie dabei eine höhere Grundrente empfingen und der Wohlstand sich immer an dieses Verhältniss knüpfte. Wie um Rom, so zieht sich um die kleinen Städte des *agro Romano* und des Gebirges ein Gürtel emphyteutisch verpachteter, trefflich angebauter Grundstücke, welche aber eng umschlossen werden von den wüsten Ländereien der grossen Grundbesitzer. Für den *rubbio* (etwa 7 preuss. Morgen, die alten 7 *jugera* der römischen Familie) erhalten letztere von dem *mercante di tenute* im Gebirge 3 Piaster Pacht-Rente, von dem Erbpächter 4—6 Piaster, ja sogar 10 Piaster. Auf emphyteutisch vergebenen Grundstücken stieg der Werth des Obereigenthums vom Rubbio (*domin. direct.*) auf 200 Piaster, der des Nutzeigenthums, des *miglioramente* (*dom. utile*), auf 600 Piaster. Um Tivoli hat der Rubbio mit Oelbäumen bepflanzten Landes einen Werth von 2—4000 Piaster. Aber nur der kleine Grundbesitzer vermochte den Capitalaufwand zu machen, der eben so viel Fleiss als Ausdauer fordert. Der Tendenz der grossen Grundherren, die kleinen Grundbesitzer zu depossediren, zuwider, wurde im Jahre 1800 hinter dem Monte Albano in Zagarolo auf den Domainen des Fürsten Rospigliosi eine Portion Landes vererbpachtet, und zwar der Rubbio wüsten Landes zu dem sehr hohen Preise von 12 Piastern. Das Land änderte in diesem Verhältnisse vollkommen seine Gestalt, bedeckte sich mit Feldern, Anpflanzungen von Oel-, Feigenbäumen, Wein u. s. w. und das Miglioramente allein hat den doppelten Werth des ursprünglichen Werthes des Grundeigenthumes erlangt, die Bevölkerung verdoppelte sich, und dennoch werden Schwierigkeiten gemacht, ein Mehreres zu vererbpachten, wird das einfache Verhältniss zu dem *mercante di tenute* vorgezogen.

in Toscana [44]), namentlich im Val Nievole, erhoben den Anbau ihrer Hügel zu ausserordentlicher Trefflichkeit, indess die Theilpächter des Kirchenstaates nur wenige Mühe an den Boden wenden, kaum die Quinta zu erschwingen vermögen, und unsteten Sinnes ihr Glück im Wechsel suchen [45]. Am häufigsten indess schloss der grosse Grundbesitzer Mittel-Italiens einen Bund mit den Zeitpächtern, und als solchen namentlich mit den grossen Capitalisten, welche in dieser doppelten Eigenschaft *mercanti di tenute* genannt wurden. In diesem freien Verhältnisse glaubten beide, der grosse Pächter und der grosse Grundbesitzer, ihre Tendenz nach Profit und Reinertrag am besten verfolgen und erreichen, die Nachtheile der Unsicherheit ihrer Beziehung durch die Vortheile ihrer Einfachheit ersetzen zu können. Die Tendenz, so viel als möglich Reinertrag dem Boden abzugewinnen, und so wenig als möglich Kosten auf ihn zu verwenden, drängte zu einer extensiven Behandlung desselben. Indem aber der Arbeitsaufwand beschränkt wurde, verringerte sich die Bevölkerung, steigerte sich der Arbeitslohn, und es wurde somit, durch die nachwachsende Vertheuerung der Arbeit, stufenweise eine potenzirte Ersparniss, ja eine fast gänzliche Unterdrückung derselben hervorgerufen. Dem Schwinden der Bevölkerung entsprach die Verbreitung der Viehzucht und der Wei-

44) Ueber die *colonia partiaria* oder *mezzeria* vergl. v. Rumohr, Ursprung der Besitzlosigkeit der Colonen in Toscana. Hamb. 1830. S. 131 ff.

45) In Nord-Italien ist die Halbpacht fast ganz allgemein auf den grossen Besitzungen eingeführt, indess hat sich das Verhältniss als drückend für die Bevölkerung, ja erdrückend für deren Wohlstand erwiesen, insbesondere da die Verkleinerung der Pachtstücke bis zu einem sehr hohen Grade gedieh.

dewirthschaft, und so verwandelten sich die von der Natur gesegnetsten Striche in ungeheurer Ausdehnung zu menschenleeren Einöden, welche nur von wenigen Hirten mit zahlreichen Heerden durchzogen werden, und in welchen der Pflug höchstens alle zehn Jahre ein Mal über den Boden streicht, um zu Gunsten des Graswuchses den Anflug der Wald-Vegetation zu zerstören [46].

---

46) *Sismondi*, *Essais X. et XI.* Der Ausspruch von Plinius: „*Verumque confitentibus, latifundia perdidere Italiam, imo et provincias*" behauptet noch immer seine volle Wahrheit, nirgends aber in höherem Maasse, als um Rom, in der Wiege römischer Weltherrschaft. Schon damals resultirte daraus eine Entvölkerung und Entkräftung des gesegneten Landes. Das feudale Wesen des Mittelalters forderte Krieger, Menschen, Macht, und gewährte daher der Bevölkerung die gesicherte Nutzung des Bodens, meist gegen Kriegsdienste und geringe Naturalgiebigkeiten. Indess konnte dieses System weniger auf die Ebenen wirken, wo die Bevölkerung schutzlos dastand. Daher bietet das Gebirge allein eine compactere Bevölkerung, festere Verhältnisse. Aber auch hier beginnt der Industrialismus der grossen Grundbesitzer auflösend sein Werk von Neuem, da der Mensch seinen Werth an sich verloren. Der *agro Romano* vermochte, bei der vorherrschenden Weidewirthschaft, bereits seit dem XV. Jahrh. nicht die römische Bevölkerung mit Korn zu versorgen. Daher die Befehle Sixtus IV., ein Drittel der Ländereien mit Korn zu bestellen, Pius VI. im J. 1793, 17,000 Rubbio Landes jährlich zu beackern, daher die Verordnung Pius VII., in einem Umkreise von 1 Miglie um die Städte die Grundsteuer der nicht angebauten Ländereien um 5 Pauli pr. Rubbio zu erhöhen, die der angebauten um ein Gleiches zu erniedrigen. Alle diese Bestimmungen traten nie in volle Wirksamkeit. Dagegen reichten im J. 1790 die grossen Grundbesitzer eine Berechnung ein, woraus sich die Nachtheile ergeben, welche mit der Benutzung des Bodens durch Kornbau, im Gegensatze zu jener durch Viehzucht verbunden sind. Bei Annahme einer Pachtrente von 5 Piastern vom Rubbio Landes,

Dieses Wirthschafts-System, welches am Betriebs-Capitale und Arbeits-Aufwande gegen den Boden in dem Streben nach Reinertrag geizt, ging überall im südlichen Europa aus den Latifundien hervor, wurde überall durch die Gebundenheit perpetuirt, raubte dem Menschen den Boden, dem Boden seinen höhern Werth, seine concrete Bedeutung. Der *agro romano*, die *campagna di Roma* sind zwar grossartige, aber nur vereinzelte Beispiele dieser Erscheinung. Aus der Gebundenheit des colossalen Grundbesitzes entwickelten sich dem kleinen Grundbesitze feindselige wirthschaftliche Bedingungen, eine Tendenz, welche aus ihrer grössten Einseitigkeit die höchste Energie schöpft, durch ihre Starrheit dem kleinen Grundbesitze eine unüberwindliche Schranke entgegensetzt, in der Verschuldung des letztern aber für ihre Uebergriffe ein geöffnetes Feld findet.

In diesem Sinne ist die von Oesterreichs Gesetzgebung adoptirte, durchgehende Gebundenheit des grossen und kleinen Grundbesitzes volkswirthschaftlich allerdings gerechtfertigt. Hierdurch werden dieselben Garantien der Dauer beiden Gestaltungen desselben gewährt, nicht die Existenz des grossen einseitig gesichert, nicht

---

als Kostensatz gerechnet, gewinnt der Pächter durch Getreidebau auf 100 Rubbio Landes mit einem Betriebs-Capital von 6000 Piastern nur 30 Piaster. Mit einem gleichen Betriebs-Capitale, von einer allerdings 12 Mal grösseren Bodenfläche, 1972 Piaster. — Volkswirthschaftlich stellt sich die Berechnung und der Vortheil der verschiedenen Benutzungsarten ganz anders. Während bei der Viehzucht ein Areal von 1200 Rubbio nur 24 Menschen (Hirten) trägt und nur einen Rohertrag zum Werthe von 8000 Piastern in den Verkehr bringt, liefert der Getreidebau auf derselben Fläche allein an Arbeitslohn 48,000 Piaster, vermöchte derselbe, wie es bei fleissigem Anbau in andern Gebieten des Kirchenstaates der Fall ist, 2000 Menschen zu ernähren.

die des kleinen den Gefahren freier Bewegung, noch dem Wechsel auf schwankender, feindseliger Grundlage überlassen. Der Industrialismus des gebundenen grossen Grundbesitzes hat fast überall das Gedeihen des kleinen untergraben, in Italien denselben theilweise bedrängt, theilweise gänzlich verdrängt, in Irland durch Entwickelung und Erschöpfung seiner Kräfte, durch Gewährung von Freiheit und Anwendung von Willkühr, auf's Aeusserste ausgebeutet. Wurde in England und dem grössern Theil von Schottland dagegen auf den grossen Guts-Territorien, trotz der daselbst verfolgten extensiven Richtung der Wirthschaft und der starken Reduction der ländlichen Bevölkerung, dennoch ein gewisses Maass beobachtet, so liegt dieses einerseits, wie früher erwähnt, in dem conservativen Sinn der grossen Grundherren, andrerseits in der concreten Gestaltung der Volkswirthschaft, welche, bei rascher und gleichmässiger Entwickelung der wirthschaftlichen Kräfte, eine lebendigere Beziehung zwischen der Production und Consumtion erhielt, den aus dem Ackerbau entfernten Arbeitern in der Industrie Beschäftigung gewährte, und zu gleicher Zeit die Bevölkerung, den Werth der Boden-Producte und das Maass des Wohllebens steigerte. Wo, wie in Hochschottland, diese Bedingungen fehlten, ergaben sich dieselben extremen Erscheinungen, als wie in der *Campagna di Roma.*

Wie in England der grosse, so ist theilweise in Deutschland der kleine Grundbesitz der Familie zugewendet worden, und führte überall eine günstige materielle und eine treffliche sittliche Entwickelung herbei. Dieselben Resultate zeigten sich in Norwegen, auf den dänischen Inseln, in einem Theile von Hannover, in dem Oden- und Schwarzwalde, wo die Bauerngüter den Charakter gebundener Familiengüter tragen, und den Antre-

tenden in verschiedenem Maasse ein Vorzug zugewendet wird[47]). Solcher pflegt auf den Hofgütern des Schwarzwaldes, je nach dem bessern oder schlechtern Boden und der Lage, in einem Zehntel oder Achtel des Verkaufswer-

47) Ueb. die geschlossenen Hofgüter des bad. Schwarzwaldes von Dr. Vogelmann in Rau's Archiv d. pol. Oec. B. IV. H. 3. 1839. S. 2 ff. — Die Grossherzogl. Regierung spricht sich auf folgende Weise über den Ursprung dieser Hofgüter aus: „Dieselben sind eine Eigenthümlichkeit der meisten deutschen „Volksstämme, in diesseitigem Kreise gehen sie über die „historischen Nachrichten zurück. . . . . Diese Gewohnheiten „müssen daher älter sein, als die Grenzmarken der einzelnen „Herrschaften, wenigstens älter als die Importation des römi„schen Rechts und die zweideutigen Wohlthaten, welche die „Theorie dem Volke zu allen Zeiten erwies, indem sie ihm „seine Erfahrungssätze umwarf, und auf den alten Stamm ihre „neuen Ansichten oder die Gesetze anderer Völker zweigte. „In der Rheinebene fand die Metamorphose leicht Eingang; „man inclinirte daselbst, in Folge der früheren Verbindung mit „dem Elsass, zu derjenigen Denkungsart, welche die Historiker „den Bewohnern des lothringenschen Reichs als Mittelsmann „des germanischen und gallischen Volks beilegen, und fand „gewiss bei der Vortrefflichkeit des Bodens der Rheinebene in „dem freien Verkehre mit dem Grundeigenthume viele Vortheile, „welche die geschlossenen Hofgüter nicht gewähren konnten. „Wie schnell das gemeine Recht hier die Oberhand erhielt, „mag aus dem Umstande erhellen, dass in neun Aemtern von „dieser Gewohnheit, welche doch actenmässig noch vor 10 Jahren „in ihren Bezirken bestand, jetzt nichts mehr bekannt geworden „ist. Unsere Gebirgsbewohner dagegen sind mit weniger Ausnahme „dem alten Herkommen treu geblieben: man schrieb diese Be„harrlichkeit dem stolzen Bestreben zu, ihren Familien eben „so, wie die edlen Geschlechter, auf alle Zeiten einen gewissen „Glanz zu sichern.

„Unsere Hofbauern ob dem Walde sind aber besonnene „Männer von religiös-moralischem Werthe, von welchen sich „wenigstens nicht erwarten lässt, dass sie auf leere Eitelkeit

thes zu bestehen, der sogenannten Vortheilsgerechtigkeit, welche bis auf ein Viertel erhoben werden kann durch eine Verfügung der Eltern, deren Ermessen die Theilung des Hofes gleichfalls überlassen ist [48]). Hierin ist bereits das Streben angedeutet, Familienbesitz kräftig durch einen unverschuldbaren Kern zu erhalten, der Billigkeit durch Herausgiften, und dem landwirthschaftlichen Interesse durch gestattete Theilungen zu genügen, die Eltern, das Familien-Interesse zur Providenz des Grundbesitzes zu erheben. Dem Anerben die Behauptung des Grundbesitzes zu erleichtern, ihm einen Vorzug in der Antrittssumme desselben zuzugestehen, ist in verschiedenen Weisen versucht worden, bald durch eine niedrige Taxe, bald durch ungetheilte Ueberlassung von einem Theile des Gutswerths, oder auch durch eine einfache Belastung mit einer Abfindungssumme oder Rente zu Gunsten der Miterben. Die Abfindungssummen und Renten, in sofern sie nur eine geringe Quote der Theilung oder

---

„Werth legen: sie sind durch ihren ausgedehnten Verkehr, „namentlich bei Absatz ihres Holzes und Viehs, wohl unter„richtet, wie es auf dem Lande zugeht. Wenn dann der Be„sitzer eines alterthümlichen geräumigen Hofes seine bequeme „Wohnung, die zahlreichen gefüllten Ställe, die reichen Vor„räthe auf der Heubühne und der Fruchtschütte überblickt, und „den Hof nur von Gütern umgeben sieht, welche er sein Eigen„thum nennen kann, und alles dieses mit den, drei Schritte „breiten Streifen Ackerland in der Ebene, mit dem verschul„deten Zustand der Eigenthümer, mit den übertriebenen Bedürf„nissen derselben, mit dem Lärm in den Wirthshäusern, mit „den Zwistigkeiten der Partheien in den Gemeinden vergleicht, „so mag er wohl mit einem behaglichen Selbstgefühl zu seinen „rauhen Bergen zurückkehren, und die Ebene nicht um ihre „Institutionen beneiden."

48) Ebend. Zusätze von Rau. S. 18 ff.

Belastung unterwerfen, entsprechen mehr der Natur fideicommissarischer Realgüter, berücksichtigen vorzugsweise das Interesse der Besitzantretenden, den Miterben gegenüber. Soll der Erhaltung des Familienbodens ein Opfer gebracht werden, so verträgt sich mit der Billigkeit nur ein so grosses, als die Erreichung des Zweckes fordert. Also müsste der so vielste Theil des Werths des Grundstückes unverschuldbar und untheilbar bleiben, als zur Erhaltung der Wirthschaft, und durch sie der Familie in Kraft und Blüthe erforderlich ist. Dann müsste aber auch der überschiessende, reine Werth des Nachlasses an unbeweglichem Vermögen, nach Abzug der Schulden, billigerweise zu gleicher Theilung gelangen. So diente der Vorzug in der Antrittssumme, dem Anerben einen wahren, nicht blossen Scheinbesitz zuzuwenden, seiner Kraft einen Stützpunkt zur Behauptung zu gewähren, und der Ueberfluss, als freier Ueberschuss, den gleichen Ansprüchen in gleicher Weise zu genügen.

Das Familienprincip soll nur als selbstbewusstes ein berechtigtes sein, nur da den Familienboden erhalten, wo es solches will. In Preussen und Oesterreich hat die Gesetzgebung die Unverschuldbarkeit einer Quote vom Werthe der Bauerngüter ohne jene Rücksicht fixirt, aus allgemeinen Culturgründen, um das Capital dem Boden zuzuführen, denselben der Verschuldung zu entreissen und einem Siechthume, in welchem Selbstständigkeit, Halt und Nachhaltigkeit seiner Behandlung schwinden. In Preussen erwies sich das Resultat im Ganzen als günstig. Bei übermässiger Verschuldung führte der Verkauf die Güter dem Capitale zu. Auf diesem kräftigen Boden aber erbaute sich ein vernünftiges und billiges Familienprincip. Erhält also der Staat durch eine Bestimmung

den Boden partiell unverschuldbar, so braucht er nur die Familienvorsicht uneingeschränkt walten zu lassen, nur wo dieselbe sich nicht ausgesprochen, in deren Sinne zu suppliren. Es wird genügen *ab intestato* dem Anerben die Erhaltung des ungetheilten Familienbodens, durch Zuwendung von jenem Voraus, gesetzlich zu sichern, wie solches in dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 bestimmt worden. Es vertraue die Regierung dem Familiensinne und bestimme nur, wo die Bestimmung fehlt, in dem Geiste, welcher bei Willensverfügungen als heilsam sich erwies. Der Betrag des unverschuldbaren, *ab intestato* untheilbaren Kernes oder Theiles vom Werthe des Grundbesitzes wird den Localitäten, Bedürfnissen und Sitten entsprechen müssen, und daher am passendsten durch ständische oder locale, provincielle oder Gemeindebeschlüsse bestimmt werden. Auf jener Grundlage wird der Gruudbesitz kräftig auftreten, und meist die concrete Bedeutung eines Familienbodens bewahren, aber nicht gezwungen durch ein äusseres Gesetz, getragen durch den Sinn der Bevölkerung, welcher sich an die gesetzliche Bestimmung anschliessen, sich an ihr kräftigen und beleben wird. Allerdings trifft die Miterben ein Opfer, eine Beschränkung; indess wird der Grundbesitz allgemein mit jenem Vorzuge angetreten, und die ganze aus dem unverschuldbaren Stamme des Vermögens hervorgegangene Vermehrung desselben, der Ertrag des väterlichen Fleisses, der Betrag seiner Sorgfalt für die folgende Generation, welche an dem heitern und sichern Heerde des väterlichen Erbes erwuchs, gelangt zu gleicher Theilung. — Billigerweise müssen aus dem Opfer, welches von den Miterben getragen wird, für den Anerben Pflichten für Erhaltung des Fa-

milienbodens entspringen. Andrerseits sollen die Interessen der Cultur nicht leiden, ein Verkauf oder eine Theilung des väterlichen Erbes also gestattet werden unter der Bedingung, dass den Miterben der entsprechende Theil, welcher ihnen bei gleicher Theilung des Guts-Werthes zugekommen wäre, ausgezahlt werde, wobei der Kern des noch fernerhin behaupteten Familiengutes ungetheilt bliebe, die Auszahlung sich nur auf den abgetrümmerten Theil bezöge. Hiermit wird der Billigkeit genügt, löst sich der Bann, jede Schranke neuer Vertheilung des Bodens.

Die freie Disposition über das Erbe wird erlangt durch Erstattung des Vorzuges am ungetheilten, die sichere Behauptung desselben bezweckenden Antheile, wodurch eine gleiche Theilung vollzogen wird. Es ist auf solche Weise dem Eigenthümer des Familiengrundes in dem Vorzuge zwar eine Schranke, aber keine Fessel auferlegt, eine Schranke, über welche er selbstständig seinen Interessen gemäss entscheidet, welche sich behauptet gegen eine unbedeutende Preissteigerung, einer wachsenden gegenüber aber verschwindet. Das Familien-Interesse widersteht dem mercantilen, weicht aber dem höhern der Cultur, in sofern er sich in gesteigertem Preise ausdrückt, und es geht aus dem materiellen Kampfe die Versöhnung des individuellen und allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesses hervor, aus dem höhern, allgemeinen Vortheile die Freiheit der Vertheilung.

Die Schranke ist anvertraut der Hand des Familien-Oberhauptes, und da dasselbe auf kräftigem Grundbesitze ruht, werden im Ganzen die Veränderungen nicht aus den gezwungenen Rücksichten der Noth und Bedrängniss, noch aus den mercantilen des Augenblicks, sondern aus ruhiger Berechnung hervorgehen. Jene Schranke darf aber ihrer Bestimmung gemäss nicht den Familien-Inter-

essen widerstreben, nicht die Eltern in der Disposition über den Grund und Boden zu Gunsten ihrer Familienglieder beschränken, wie solches auch auf einem Theile der Hofgüter des Schwarzwaldes bestimmt ist. Hiebei wird die Vertheilung der elterlichen Fürsorge, als einer höhern, allgemeinern, überlassen, nicht den beschränkten und widersprechenden Interessen der Miterben. Es werden dort die Eingebungen der Weisheit statt der Ansprüche des Egoismus, der Geist der Liebe statt jenes der Feindseligkeit, die Sorge für die Zukunft, für Erhaltung, statt der eigensüchtigen Tendenz der Gegenwart sich Gehör verschaffen.

Mitten in ihrer Beschränkung werden die Miterben in der Erhaltung des ungetheilten väterlichen Erbes die höhern leitenden Zwecke anerkennen, sie werden in der Beweglichkeit des ihnen ausgezahlten Capitals, welches, ihrem Streben dienend, ihre Zukunft ihrer freien Selbstbestimmung überlässt, einen Ersatz empfangen. Im Schwarzwalde und noch in höherm Grade in Schottland weckte die Untheilbarkeit in den jüngern Geschwistern einen kräftigen, regsamen, unternehmenden, industriellen Sinn, der sich mit Glück ungeahnte Bahnen des Erwerbes eröffnete. Die gesicherte Stellung der Grundbesitzer erhält ein bleibendes Maass der Familienbedürfnisse und ihrer nachhaltigen Befriedigung als Ziel des Strebens, lässt es nicht in allgemeiner Gleichheit verschwimmen, noch einschmelzen bis zur letzten Grenze der Existenz, der blossen Nothdurft.

Dem Wachsen der Bevölkerung ist kein äusseres Maass gestellt, aber ein inneres, durch die Erhaltung und das Streben nach Wohlhabenheit; es ist nicht angeregt durch ein Recht auf gleiche Theilung, welches in einer sich mehrenden Menge von Individuen immer neue

Ansprüche hervorruft, es ist aber auch nicht abgeschnitten, denn das Land bleibt ein Preis des Erwerbes, des Fleisses, dem Mercantilismus entrissen, einem Principe untergeordnet, von dem es getragen wird.

Die Bodencultur wird in hohem Maasse begünstigt, indem mit Verhinderung übermässiger Verschuldung aller schwache und schwankende Besitz getilgt, das Interesse für dauernde Anlagen geweckt wird. Der Grundbesitz behauptet sich kräftig und stetig, der Zukunft gewiss und zustrebend, über die blosse Gegenwart erhoben, in seiner Arrondirung gesichert, in dem Wechsel seiner Gestaltungen, nicht dem Wechsel des Augenblicks hingegeben, sondern der Pflege des allgemeinen Interesses zugewendet und von ihr getragen. Er steht da, nicht abstract erfasst, sondern in concreter Bedeutung, als Wirthschaft, Gut, Familienboden, nicht als blosse Waare, als Stoff des Gewinnes und der Speculation, sondern als Feld der Arbeit, als Boden der Entwickelung, als Gegenstand besonderer Zuneigung. Er vermittelt in sich Stetigkeit und Fortschritt, Möglichkeit der Erhaltung und Erwerbung, Freiheit und Beschränkung, das materielle Glück mit dem sittlichen Principe, ruht in seinen verschiedenen Gestalten und Entwickelungsstufen auf einer einheitlichen und selbstbewussten Grundlage, welche ihm Kraft und Frische, eine höhere Tendenz, eine lebendigere Beziehung zum Staate und Volke gewährt, und erfüllt somit die Aufgaben, welche aus seinem Begriffe sich ergeben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

S. 4 Z. 11 v. u. lies **löst** statt lösst; S. 20 Z. 6 v. o. **einer** st. eine, Z. 14 v. o. **dieselbe** st. dieselben; S. 31 Z. 6 v. u. **sollen** st. sollten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lieven, Paul von

Über Vertheilung des Grundbesitzes eine Abhandlung ... zur Erlangung der Magisterwürde

Dorpat 1844

Diss. 2135,23
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10851148-6